

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen
Verfassung (Anpassung von Rechtserlassen)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Der Kantonsrat hat ein Rechtsetzungsprogramm zu erlassen, das Auskunft darüber geben soll, welche Anpassungen der geltenden Gesetzgebung an die neue Verfassung notwendig sind (Art. 120 Abs. 2 KV). Unter Berücksichtigung der Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 2002 (Amtdruckschrift 02-113) beinhaltet das Rechtsetzungsprogramm zwei Teile.

Der erste Teil umfasst die "technischen" Anpassungen, welche kurzfristig erarbeitet werden konnten und unverzüglich erlassen werden sollen. Zum Teil wurde damit die Gelegenheit benutzt, geringfügige materielle Änderungen vorzunehmen. Entsprechende Gesetzesentwürfe liegen bei.

Der zweite Teil enthält den Auftrag an den Regierungsrat, diejenigen Gesetzesanpassungen an die Hand zu nehmen, die aus zeitlichen Gründen noch nicht realisiert werden konnten. Zudem wird dargelegt, in welchen Fällen auf den Erlass weiterer Gesetze verzichtet wird.

Im Übrigen drängt sich im Zusammenhang mit dem Anwaltsdekret vom 17. Dezember 2001 eine geringfügige Revision der Verfassung auf.

Den beigefügten Erlassentwürfen (Anhänge 1 -18) bzw. dem Entwurf eines Rechtsetzungsprogramms (Anhang 19) schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Kommentar zu den einzelnen Erlassänderungen (Anhänge 1 - 18)

1. Beschlüsse über die Anerkennung der römisch-katholischen Landeskirche und der christkatholischen Gemeinde (Aufhebung)

Nachdem der Verfassungsgeber in Art. 108 KV u.a. die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt hat, sind der Beschluss betreffend die Anerkennung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen vom 6. November 1967 und der Beschluss über die Anerkennung der christkatholischen Gemeinde Schaffhausen vom 10. März 1890 aufzuheben.

2. Gesetz über das Bürgerrecht (SHR 141.100)

Art. 17 und Art. 17a (Gebühren)

Art. 50 KV sieht vor, dass alle wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dazu gehören Bestimmungen, für welche die Verfassung das Gesetz ausdrücklich vorsieht, sowie unter anderem die grundlegenden Bestimmungen über den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben sowie den Kreis der Abgabepflichtigen (lit. d). Das Dekret betreffend die Einbürgerungsgebühren (SHR 141.110) verfügt diesbezüglich kaum über eine ausreichende Delegationsnorm im Bürgerrechtsgesetz. Im Sinne einer Vereinfachung wird vorgeschlagen, den Inhalt des Gebührendekrets in das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 aufzunehmen und das Dekret aufzuheben.

3. Wahlgesetz (160.100)

Art. 2 Abs. 1 lit. b

Hier wurde der Passus "Bezirkswahlen" entfernt, nachdem es seit der Vorlage "Organisation des Einzelrichterwesens" im Jahr 1998 keine Wahlen in den Bezirken mehr gibt.

Art. 2a

Die Wahl in den Ständerat wird gemäss Art. 150 Abs. 3 der Bundesverfassung von den Kantonen geregelt. Die Kantone haben insbesondere den Wahlmodus und die Amtsdauer zu regeln. Das bisher in der Verfassung enthaltene System soll beibehalten werden. Die Wahl der beiden Schaffhauser Mitglieder des Ständerates erfolgt in einem Wahlkreis. Dabei gilt das Mehrheitswahlverfahren. Wie bisher beginnt und endet die Amtsdauer der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates sinnvollerweise mit derjenigen des Nationalrates.

Art. 4

Gemäss Art. 23 Abs. 3 KV regelt neu das Gesetz den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht. Es wird der Grundsatz aus der Kantonsverfassung übernommen. Es sind alle im Kanton Schaffhausen wohnhaften mündigen Schweizerinnen und Schweizer stimm- und wahlberechtigt, mit Ausnahme derjenigen Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt worden sind.

Mit der Neuregelung des Ausschlusses vom Stimm- und Wahlrecht auf Gesetzesstufe kann mit dem In-Kraft-Treten der Revision des Wahlgesetzes Art. 5 der alten Kantonsverfassung aufgehoben werden.

Art. 5

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die wichtigsten staatlichen Funktionen sind auf Verfassungsstufe (vgl. Art. 40 Abs. 1 KV) bzw. im Gemeindegesetz (vgl. Art. 7 Gemeindegesetz) geregelt.

Art. 6 (Ingress)

In dieser Bestimmung wird der Verweis auf die alte Verfassungsbestimmung entfernt.

Art. 15 Abs. 2 und 3

Hier wurde der Passus "Bezirkswahlen" entfernt, nachdem es seit der Vorlage "Organisation des Einzelrichterwesens" im Jahr 1998 keine Wahlen in den Bezirken mehr gibt.

Art. 16

In dieser Bestimmung wird einerseits der Verweis auf die alte Verfassungsbestimmung entfernt. Gleichzeitig wird dieser Artikel sprachlich der entsprechenden Bundesgesetzgebung angepasst. Materiell tritt keine Änderung ein.

Art. 19 Abs. 4

Bisher ergab sich aus dem geschriebenen Recht kein definitiver Schliessstermin für die Urnen an Wahl- und Abstimmungstagen. Neu wird die seit Jahren bestehende Praxis ins Wahlgesetz aufgenommen. Die Urnen sind am Wahl- oder Abstimmungstag zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr zu schliessen.

Art. 20

Auch in Sachen kantonales Wahlbüro soll die bestehende Praxis im Wahlgesetz festgeschrieben werden. Die Staatskanzlei amtet bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen als kantonales Wahlbüro. Bei ihr laufen vor, während und nach der Abstimmung oder Wahl alle Fäden zusammen.

Art. 21 Abs. 1 und 2

Hier wurde der Passus "Bezirkswahlen" entfernt, nachdem es seit der Vorlage "Organisation des Einzelrichterwesens" im Jahr 1998 keine Wahlen in den Bezirken mehr gibt.

Art. 26^{bis}

Nachdem in letzter Zeit bei knappen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen Diskussionen über die allfällige Anordnung von Nachzählungen entstanden sind, rechtfertigt es sich, im kantonalen Recht Klarheit zu schaffen. Beträgt die Stimmendifferenz bei einer kantonalen oder kommunalen Abstimmung oder Wahl weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen Stimmen, erfolgt von Amtes wegen eine Nachzählung. Bei einer grösseren Stimmendifferenz ordnet der Regierungsrat nur dann eine Nachzählung an, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

Art. 33

Gemäss Art. 35 Abs. 1 KV kann der Kantonsrat beschliessen, dass anstelle oder neben einer Gesamtvorlage einzelne Teile oder Varianten der Volksabstimmung unterbreitet werden. Auf Gesetzesstufe ist auszuführen, nach welchem System solche Teil- oder Variantenabstimmungen durchzuführen sind. Eine Teilabstimmung ist ein Spezialfall der Variantenabstimmung. Eine Vorlage kann als Ganzes oder in Teilen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, wobei sich eine Teilabstimmung auf

einen Punkt oder allenfalls einige wenige Punkte beschränken wird (Einzelpunkt-Abstimmung). Eine solche separate Teilabstimmung macht aber nur Sinn bei einer Thematik, die nicht zwingend geregelt sein muss (z.B. 1. Abstimmung über die Kantonsverfassung vom 4. März 2001; daneben separate Teilabstimmung über die Bestimmung zum Ausländerstimmrecht in Gemeinden). Es wird ein einzelner Punkt aus dem Ganzen herausgeschnitten und das Volk gefragt, ob es diesen Teil (auch) annehmen will oder nicht.

Wie bisher sollen Teile oder Varianten einer Gesamtvorlage - vorgängig oder gleichzeitig - als separate Abstimmung durchgeführt werden (vgl. Abstimmung über das beschränkte fakultative Gesetzesreferendum neben der Abstimmung über die Hauptvorlage "Neue Kantonsverfassung" vom 22. September 2002).

Daneben gibt es aber Fälle, bei denen es nicht eine eigentliche Hauptvorlage gibt, aus der dann ein - meist gewichtiger Einzelpunkt - herausgenommen wird und in einer Variantenabstimmung separat zur Abstimmung gebracht wird. Stehen sich anstelle einer Gesamtvorlage zwei gleichgeordnete Vorschläge gegenüber, welche sich auf den gleichen Regelungsgegenstand beschränken, ist es sinnvoll, das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative anzuwenden. Die Abstimmung über die beiden Vorschläge findet gleichzeitig statt. Die Stimmberechtigten können beiden Vorschlägen zustimmen und - mittels Stichfrage - darüber befinden, welchem sie den Vorzug geben, wenn beide angenommen werden.

Art. 43

Hier wurde der Passus "Bezirkswahlkreise" entfernt, nachdem es seit der Vorlage "Organisation des Einzelrichterwesens" im Jahr 1998 keine Wahlen in den Bezirken mehr gibt.

Art. 44

In dieser Bestimmung wird der Verweis auf die alte Verfassungsbestimmung entfernt.

Art. 66

Hier wurde der Hinweis auf die "Bezirkswahlkreise" entfernt, nachdem es seit der Vorlage "Organisation des Einzelrichterwesens" im Jahr 1998 keine Wahlen in den Bezirken mehr gibt.

Art. 67 Abs. 2

Bei Initiativbegehren war bisher gemäss Wahlgesetz die eigenhändige Unterschrift nicht erforderlich. In der Mehrzahl der eingereichten Unterschriftenbogen war allerdings jeweils ein entsprechendes Feld aufgeführt. Seit dem Jahr 2002 verlangt jedoch die Staatskanzlei in sinngemässer Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte bei Unterschriftenbogen eine Kolonne für die eigenhändige Unterschrift. Diese neue Praxis soll nun im Wahlgesetz explizit festgehalten werden.

Art. 76 Abs. 1

In Art. 76 Abs. 1 wird eine Anpassung an Art. 28 Abs. 2 KV vorgenommen. Die Bestimmung im Wahlgesetz wird ergänzt mit den in der Verfassung festgeschriebenen Ungültigkeitsgründen einer Volksinitiative.

Art. 77

Die Bestimmung über die Behandlung einer eingereichten Volksinitiative und das entsprechende Verfahren ist an die Regelung in der Kantonsverfassung anzupassen. Aus der neuen Kantonsverfassung ergibt sich klar (Art. 30 Abs. 1 KV), dass nur einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden kann, nicht hingegen einer als allgemeiner Anregung eingereichten Volksinitiative. Ist der Kantonsrat mit einer als allgemeiner Anregung eingereichten Volksinitiative einverstanden, so ist innerhalb von 18 Monaten nach der Beschlussfassung eine Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat abschliessend zu beraten. Will der Kantonsrat einer als allgemeiner Anregung eingereichten Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, muss er vorerst der Initiative zustimmen, dann eine Vorlage im Sinne der Initiative ausarbeiten, ehe er in der Folge dieser Vorlage einen Gegenvorschlag gegenüberstellen kann. Lehnt der Kantonsrat eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung hingegen ab, so ist sie - innerhalb von 6 Monaten nach der Abstimmung im Kantonsrat (vgl. Art. 77 Abs. 4 Wahlgesetz) - direkt der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Art. 79

Die Regelung betreffend Initiativbegehren über Verfassungsrevisionen und Einreichen einer Standesinitiative ist an die neue Kantonsverfassung anzupassen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung von Volksinitiativen sind neu nicht mehr nur sinngemäss, sondern gemäss Art. 114 Abs. 2 KV direkt anwendbar. In Art. 27 Abs. 1 KV sind alle möglichen Gegenstände von Volksinitiativen explizit aufgeführt. Damit erübrigt sich eine zusätzliche Regelung im Wahlgesetz.

Festzuhalten ist im Wahlgesetz lediglich noch, dass bei einem Begehren auf Totalrevision der Verfassung innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Begehrens die Volksabstimmung durchzuführen ist.

Art. 84

Die Bestimmung über die Ausserkraftsetzung von verschiedenen Erlassen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Wahlgesetzes im Jahre 1904 kann aufgehoben werden.

4. Gesetz über den Grossen Rat (171.100) (neu Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen)

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen beschränkt sich zu einem wesentlichen Teil auf technische Anpassungen und Ausführungsvorschriften zur neuen Kantonsverfassung. Insbesondere sind Bestim-

mungen zur Volksmotion und Präzisierungen zur Oberaufsicht des Kantonsrates aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang wurde zudem - gestützt auf die mit 42 zu 14 Stimmen erheblich erklärte Motion Nr. 475 von Kantonsrat Christian Heydecker (vgl. Protokoll des Grossen Rates vom 2. September 2002, S. 626 ff.) - eine Bestimmung im Gesetz über den Kantonsrat eingefügt, wonach künftig die Geschäftsberichte privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten sind (vgl. Art. 34 Abs. 3^{bis} des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen). Daneben wird die Revision der beiden Erlasse dazu benützt, um Lücken oder offensichtliche Unstimmigkeiten zu beseitigen. Erwähnt seien insbesondere die bisher in der Geschäftsordnung fehlende Möglichkeit, mit einer Motion die Einreichung einer Standesinitiative zu verlangen, sowie die administrative Angliederung des Sekretariats des Kantonsrates an die Staatskanzlei. In beiden Erlassen muss zudem der Begriff "Grosse Rat" bzw. dessen Abwandlungen durch die neue Bezeichnung "Kantonsrat" ersetzt werden (vgl. dazu Ziff. II in beiden Erlassen). Ebenfalls sind die Verweise in beiden Erlassen an die Kantonsverfassung wegzulassen. Nicht Gegenstand dieser Revisionen bildet die durch Art. 59 Abs. 5 der neuen Verfassung geschaffene Möglichkeit, an Fraktionen Beiträge auszurichten. Dazu bedarf es zum gegebenen Zeitpunkt einer separaten Vorlage. Dabei sind zumindest die Grundsatzbestimmungen auf Gesetzesstufe festzulegen.

Titel und Ingress:

Künftig soll das Gesetz über den Grossen Rat "Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen" heissen. Auch der Ingress ist entsprechend anzupassen.

Art. 7 Abs. 2

Art. 59 Abs. 4 der neuen Kantonsverfassung räumt den Mitgliedern des Kantonsrates sowohl gegenüber der Verwaltung als auch den Gerichten die im Gesetz bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte zu. Nach der bisherigen Fassung von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen erhalten demgegenüber die Ratsmitglieder nur von den kantonalen Departementen und Ämtern Sachinformationen und Einsicht in nicht geheime Verwaltungsakten, wenn sie dies zur Ausübung des Mandates, beispielsweise für die Erarbeitung von Anträgen und Vorstössen, verlangen. Die Bestimmung ist deshalb im Sinne der neuen Verfassungsvorschrift zu ergänzen.

Art. 13 Abs. 3 und Art. 13^{bis}

Die alte Verfassung enthielt in Art. 42 Abs. 3 eine Bestimmung, wonach alle Erlasse des Grossen Rates, über welche die Volksabstimmung stattzufinden hat, den Aktivbürgern mit einer die Hauptpunkte beleuchtenden Botschaft auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen ist. Demgegenüber enthält die neue Verfassung in Art. 53 Abs. 3 eine allgemeine Vorschrift, wonach der Kantonsrat die Vorlagen zuhanden der Volksabstimmung vorbereitet. Es erscheint deshalb sinnvoll, an der bisherigen Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten. Abs. 2 und 3 des vorliegenden Entwurfs entsprechen dem bisherigen Art. 13 Abs. 3, welcher damit aufgehoben werden kann.

Art. 19 Abs. 3

Diese Bestimmung hält neu ausdrücklich fest, dass das Ratssekretariat der Staatskanzlei angegliedert ist. Die Angliederung bedeutet, dass das Ratssekretariat die administrativen Belange mit der Staatskanzlei regelt. Fachlich untersteht gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen das Ratssekretariat weiterhin dem Präsidium des Kantonsrates und arbeitet gemäss eines vom Ratsbüro erstellten Pflichtenheftes.

Art. 22

Nach Art. 63 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung erstellt der Regierungsrat zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und einen Finanzplan. Am Ende der Amtsperiode legt er Rechenschaft ab. Der Kantonsrat behandelt aufgrund von Art. 54 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung das Regierungsprogramm und den Finanzplan. Vorgesehen ist, dass der Kantonsrat von diesen Berichten, wie dies schon heute der Fall ist, nach deren Behandlung Kenntnis nimmt. Art. 54 Abs. 2 der neuen Verfassung räumt dem Kantonsrat neu das Recht ein, in diesen Fällen in einer eigenen Erklärung Stellung zu nehmen. Art. 22 des vorliegenden Gesetzesentwurfs fasst diese Regelung auf Verfassungsstufe zusammen und konkretisiert sie. Insbesondere legt sie fest, dass die Rechenschaftsablage über die vergangene Amtsperiode im Rahmen des Regierungsprogramms und des Finanzplans für die neue Amtsperiode erfolgt. Zudem hat der Kantonsrat nicht nur bei Planungsberichten, sondern bei sämtlichen Berichten, von denen er Kenntnis nimmt, die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben. Diese Erklärungen haben nicht verbindlichen Charakter, immerhin aber politische Bedeutung.

Art. 24 Abs. 2

In der bisherigen Fassung ist Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen überflüssig, da sich diese Regelung schon aus Art. 21 ergibt. Hingegen soll in Art. 24 Abs. 2 künftig festgelegt werden, welche Geschäfte direkt durch die zuständigen Kommissionen vorberaten werden, ohne dass der Regierungsrat dazu eine Vorlage ausarbeitet. Konkret handelt es sich um Petitionen, Beschwerden und Begnadigungsgesuche.

Art. 25 Abs. 1

Nach Art. 30 Abs. 2 der alten Kantonsverfassung durfte ein Mitglied des Grossen Rates und des Regierungsrates aufgrund von Äusserungen, die es bei der Beratung eines Geschäftes im Grossen Rat getan hatte, strafrechtlich und zivilrechtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat hierzu die Bewilligung erteilte. Während diese Regelung in der neuen Verfassung für die Mitglieder des Kantonsrates weitergeführt wird, wobei für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität - wie schon bisher in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Kantonsrat festgelegt - die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt wird (vgl. Art. 59 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung), geniessen die Mitglieder des Regierungsrates uneingeschränkte parlamentarische Immunität (vgl. Art. 62 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung). Entsprechend ist dies auch in Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes ausdrücklich zu verankern. Der erste Satz dieser Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Art. 34 Abs. 3, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter}

Art. 34 Abs. 3 wird redaktionell an die Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung angepasst (vgl. insbesondere Art. 55 Abs. 2 und Art. 56 lit. b). Auf Art. 34 Abs. 3^{bis} wurde bereits eingangs hingewiesen. Mit dieser Bestimmung wird die erheblich erklärte Motion von Kantonsrat Christian Heydecker umgesetzt, welche eine formelle Kenntnisnahme der Geschäftsberichte privatrechtlicher Unternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, verlangt. Bei diesen beiden Berichten, welche zur Kenntnisnahme unterbreitet werden (vgl. Art. 22 des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen), hat der Kantonsrat die Möglichkeit, die Kenntnisnahme mit Erklärungen zu verbinden. Schliesslich kann nach Art. 55 Abs. 3 der neuen Kantonsverfassung der Kantonsrat für eine unabhängige Überprüfung der Wirksamkeit kantonaler Massnahmen sorgen. Art. 34 Abs. 3^{ter} des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen übernimmt diese Bestimmung auch auf Gesetzesstufe.

Parlamentarische Immunität

Die Revision beinhaltet auch eine Änderung der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen. Art. 390 dieses Erlasses enthält nämlich ebenfalls eine Bestimmung über die parlamentarische Immunität, wobei darunter neben den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates auch die Mitglieder des Obergerichtes fallen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung erteilen. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Kantonsrat Schaffhausen erwähnt, geniessen nach der neuen Kantonsverfassung die Mitglieder des Regierungsrates uneingeschränkte parlamentarische Immunität. Andererseits sieht die neue Kantonsverfassung für die Mitglieder des Obergerichtes keine parlamentarische Immunität mehr vor. Aufgrund der Regelung auf Verfassungsstufe und im Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen erübrigt sich ohnehin eine nochmalige Regelung in der Strafprozessordnung, weshalb Art. 390 aufgehoben werden kann. (vgl. dazu Ziff. 12).

Namensänderung "Grosser Rat" in "Kantonsrat"

Der bisherige Erlass enthält durchgehend noch die Bezeichnung "Grosser Rat". In sämtlichen Bestimmungen soll deshalb diese Bezeichnung durch "Kantonsrat" ersetzt werden, wobei sich allenfalls in diesem Zusammenhang geringfügige redaktionelle Anpassungen aufdrängen. Gleichzeitig soll auch in allen anderen Erlassen die Bezeichnung "Grosser Rat" in "Kantonsrat" umgewandelt werden können.

5. Geschäftsordnung des Grossen Rates (171.110)

Titel, Ingress und Überschriften

Vgl. entsprechende Bemerkungen zum Gesetz über den Grossen Rat (oben, Ziff. 4).

§ 4 Abs. 2

Nach der bisherigen Regelung hat das Präsidium des Kantonsrates nur bei Wahlen, bei gleichgeteilten Stimmen und bei Abstimmungen unter Namensaufruf seine Stimme abzugeben. Diese Regelung, welche offenbar alter Tradition entspricht, führt dazu, dass das Präsidium bei den offenen Abstimmungen, welche klarerweise die Regel darstellen, nur in den seltenen Fällen seine Stimme abgeben darf, wenn die Abstimmung eine Pattsituation ergibt. Nicht nur ist störend, dass das Präsidium in eini-

gen wenigen Fällen von Beginn weg abstimmen bzw. wählen kann und in anderen Fällen nicht, sondern problematisch erscheint insbesondere, dass dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, welcher bzw. welche auch als Mitglied des Kantonsrates gewählt ist, damit eine Teilnahme an einem Grossteil der Abstimmungen verwehrt bleibt. Unter dem Aspekt der verfassungsrechtlich garantierten Gleichbehandlung und der verfassungsrechtlichen Garantie des Stimmrechts drängt sich deshalb eine Korrektur in dem Sinne auf, als künftig das Präsidium bei allen Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt ist. § 4 Abs. 2 nimmt diese Regelung auf.

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2

Vgl. Bemerkungen zu § 79.

§ 12 Abs. 2

Nicht geregelt ist, was zu geschehen hat, wenn bei einer geheimen Wahl Stimmengleichheit der Kandidaten bzw. Kandidatinnen besteht. Entsprechend der Regelung im Wahlgesetz ist in diesen Fällen das Los zu ziehen, wobei dafür das Präsidium besorgt ist. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung nimmt diese Regelung auf.

§ 41 Abs. 4

In letzter Zeit wurde die bereits in der bisherigen Geschäftsordnung gegebene Möglichkeit zur Abgabe einer kurzen persönlichen Erklärung verschiedene Male „überstrapaziert“. Schon bisher war es nämlich Zweck dieser Bestimmung, dass ein Ratsmitglied, welches persönlich angegriffen worden ist, in einer kurzen Erklärung die Gelegenheit zu einer Antwort erhalten sollte. Mit der revidierten Bestimmung mit § 41 Abs. 4 wird nun diese Präzisierung explizit angebracht, wobei die Formulierung der zeitgemässen Geschäftsordnung des Kantons Bern übernommen wird. Für die Mitglieder des Regierungsrates muss die Möglichkeit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung nicht geschaffen werden, da sie aufgrund von § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung das Wort ohnehin erhalten, wenn es von ihnen verlangt wird; ihre Redezeit ist nicht beschränkt.

§ 44 Abs. 4

Nach dieser Bestimmung kann der Rat im Rahmen der Eintretensdebatte ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an eine Kommission oder an den Regierungsrat zurückweisen. Diese Bestimmung erweckt den Eindruck, dass anschliessend eine Rückweisung nicht mehr möglich ist. Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 49 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung, wonach eine Rückweisung - gestützt auf einen Ordnungsantrag - jederzeit möglich ist. In der Tat sollte eine Rückweisung sowohl im Rahmen der Eintretensdebatte als auch der Detailberatung möglich sein. Unter diesen Umständen kann § 44 Abs. 4 ersatzlos aufgehoben werden.

§ 45 Abs. 3

Nach dieser Bestimmung sind in Beratung gezogene Bestimmungen vorzulesen. Dieser Vorschrift wird in der Praxis nicht mehr nachgelebt. Deshalb kann sie ebenfalls aufgehoben werden.

§ 47 2. Satz

Hier ist der Verweis falsch. Vorbehalten bleibt nicht § 49 Abs. 2, sondern § 48 Abs. 2.

§ 58

Nachdem die neue Kantonsverfassung das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt hat für Gesetze, denen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben, bedarf es dazu einer Ausführungsvorschrift. § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen hält entsprechend der bisherigen Praxis fest, dass vor der Abstimmung die Zahl der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates (inkl. Präsidium) ermittelt wird, sofern ein Beschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Abs. 1 und Abs. 3 von § 58 entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 67 Abs. 1

Nicht ausdrücklich geregelt war bisher in § 67 Abs. 1, dass durch eine Motion auch die Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene und die Ergreifung einer Kantonsinitiative verlangt werden kann. Diese Ergänzung, welche auch der bisherigen Praxis entspricht, wird nun nachgeholt. Gleichzeitig wird die Bestimmung redaktionell gestrafft.

§ 69 Abs. 2

Der zweite Satz von § 69 Abs. 2 erweckt den Eindruck, dass eine Motion auch mündlich begründet werden könne. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus § 67 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen klar ergibt. Es ist in jedem Fall zumindest eine kurze schriftliche Begründung beizufügen; diese kann auch länger sein. In der Praxis ist es ohnehin schwierig festzustellen, ob die Begründung nun kurz oder länger ist. Deshalb erhält der Motion bzw. die Motionärin auch in jedem Fall die Möglichkeit, bei der Beratung der Motion den Vorstoss nochmals zu begründen. Beim eingangs erwähnten zweiten Satz von § 69 Abs. 2 ist deshalb insofern eine Klarstellung anzubringen, als es dem Regierungsrat in jedem Fall frei steht, seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich abzugeben. Diese Regelung entspricht auch derjenigen bei der Interpellation.

§ 70 Abs. 6

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll Klarheit über die Erledigung einer Motion zur Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene und zur Ergreifung eines Kantonsreferendums geschaffen werden. Es soll die bestehende Praxis in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Der Regierungsrat hat zu diesen Motionen keinen Bericht und Antrag vorzulegen, sondern kann eine solche Motion direkt erledigen durch Einreichung der Standesinitiative oder Ergreifung des Kantonsreferendums beim Bund.

§ 70^{bis}

Diese Bestimmung ist eine Ausführungsvorschrift zur Volksmotion, welche neu Art. 39 der neuen Kantonsverfassung vorsieht. Verzichtet wird auf eine Beglaubigung der Unterschriften der mindestens 100 Stimmberechtigten, welche eine Volksmotion einreichen. Durch die eigenhändige Unterzeichnung unter Angabe von Name, Vorname und Wohnadresse wird jedoch die Missbrauchsgefahr weitgehend eliminiert. Der ver-

tretungsbefugte Erstunterzeichnende ist Ansprechperson, wenn das Büro des Kantonsrates bei unklarer Begründung Ergänzungen verlangt. Der oder die Erstunterzeichnende kann auch die Motion bis zur Beratung im Kantonsrat zurückziehen. Demgegenüber ist nach der Einreichung eine Änderung oder Umwandlung der Motion nicht möglich. Ebenso findet eine mündliche Begründung der Volksmotion im Kantonsrat nicht statt. Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

§ 79

Nach Art. 19 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung müssen die Behörden Petitionen in angemessener Frist beantworten. Damit geht diese Bestimmung über den verfassungsrechtlichen Anspruch hinaus, wonach der Petent keinen Anspruch auf materielle Behandlung und Beantwortung der Eingabe hat und die Behörde lediglich verpflichtet ist, vom Inhalt der Petition Kenntnis zu nehmen. Die Pflicht zur Beantwortung einer Petition erfordert eine Präzisierung von § 79 der Geschäftsordnung. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auch auf Beschwerden ausgeweitet, zu deren Behandlung der Kantonsrat aufgrund von Art. 57 Abs. 1 lit. f verpflichtet ist. Wie bisher werden Petitionen und Beschwerden grundsätzlich durch die Petitionskommission behandelt. Begehren, für welche die Zuständigkeit des Kantonsrates fehlt, offensichtlich abwegige oder undurchführbare Vorbringen sowie blosse Auskunftsbegehren beantwortet die zuständige Kommission direkt. In den übrigen Fällen stellt sie Bericht und Antrag zur Beantwortung.

§ 80

Die Neuformulierung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, welche aufgrund neuer Regelung in § 79 der Geschäftsordnung erforderlich ist.

§ 84 Abs. 3

Nach § 84 Abs. 2 der Geschäftsordnung nimmt das Büro des Kantonsrates eine entsprechende Berichtigung vor, sofern in einem verabschiedeten Erlass nachträglich sinnstörende Versehen festgestellt werden. Diese Berichtigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in der kantonalen Gesetzessammlung kenntlich zu machen. Dieses Vorgehen drängt sich nicht auf, wenn es sich um blosse Grammatik-, Rechtschreib- oder Darstellungsfehler handelt, welche inhaltlich bedeutungslos sind. Mit dem neuen Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass künftig die Staatskanzlei derartige Korrekturen jederzeit vornehmen kann, ohne dass sie kenntlich zu machen sind. Eine solche Regelung ist auch auf Bundesebene vorgesehen.

6. Organisationsgesetz (SHR 172.100)

Art. 1 (Stellung des Regierungsrates)

Diese Gesetzesbestimmung entspricht im Wortlaut Art. 60 Abs. 1 KV.

Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 (Regierungstätigkeit)

Der Wortlaut von Art. 63 Abs. 2 KV wurde ergänzt und neu als Abs. 2 von Art. 3 ins Organisationsgesetz aufgenommen. Der Regierungsrat hat zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und einen Finanzplan zu erstellen. Darin wird auch

Rechenschaft über die vergangene Amtsperiode abgelegt. Dies dient der Transparenz der Regierungstätigkeit. Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Art. 5a (Delegation von Verwaltungsbefugnissen)

Der Wortlaut von Art. 70 Abs. 1 KV wurde neu ins Organisationsgesetz als Ergänzung von Art. 5 aufgenommen und in zwei Absätze unterteilt. Art. 5a regelt die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen innerhalb der Exekutive.

Art. 5b (Beizug Privater)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen Art. 51 Abs. 2 KV, betrifft die Rechtsanwendung und ermöglicht die Delegation von Vollzugsaufgaben an Private. Die Übertragung von Kontroll- und Überwachungsmassnahmen an Private erfolgt durch den Regierungsrat. Allerdings beschränkt sich Absatz 1 auf die Delegation von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten. Die Übertragung weitergehender Vollzugsaufgaben muss das jeweils speziell geschaffene Gesetz ausdrücklich regeln, da sich hier heikle Fragen stellen (z.B. Auslagerung von Polizei- und Sicherheitsaufgaben). Diese Bestimmung wird in Art. 51 Abs. 3 KV weiter konkretisiert. Die staatliche Aufsicht und Kontrolle besteht auch bei ausgelagertem Vollzug. Hoheitliche Akte von Privaten, die in staatlichem Auftrag handeln, müssen mit den Rechtsmitteln der Verwaltungsrechtspflege anfechtbar sein. Aufsichts- und Einspracheinstanz ist jeweils dasjenige Departement, in dessen Zuständigkeit die private Tätigkeit hineinfällt. Gegen Entscheide der Departemente kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 7 Abs. 2

Der neu eingefügte Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 65 Abs. 3 KV und lehnt sich überdies an Art. 16 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons St. Gallen an. Absatz 2 behandelt die Einführung von übergeordnetem Recht, insbesondere von Bundesrecht. Soweit es sich bei den Einführungsbestimmungen um reine Vollzugsbestimmungen handelt, können diese in Form von Verordnungsbestimmungen erlassen werden. Dringliche Einführungsbestimmungen sind aber auf jeden Fall ohne Verzug, d.h. spätestens innerhalb eines Jahres, durch ordentliches Recht abzulösen.

Art. 7a (Zusammenarbeit mit Kantonen und dem Ausland)

Bezüglich Staatsvertragsabschlusskompetenz (interkantonale und internationale Verträge) des Regierungsrates wird ein neuer Art. 7a ins Organisationsgesetz aufgenommen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 65 Abs. 4 KV, wobei der neu geschaffene Artikel in zwei Absätze gegliedert wurde (vgl. auch Art. 18 Staatsverwaltungsgesetz des Kantons St. Gallen). Auf Verfassungsstufe ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Ausland in Art. 3 Abs. 3 KV geregelt. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Ausland sowie die Aushandlung internationaler und interkantonaler Verträge obliegt dem Regierungsrat. Mit Ausnahme der Staatsverträge, die in die ausschliessliche Kompetenz des Regierungsrates fallen, steht der Abschluss eines Staatsvertrages (durch Unterzeichnung des Regierungsrates) aber unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der nachfolgenden Ratifikation sowie des Referendums. Staatsverträge können vom Regierungsrat in eigener Kompetenz abgeschlossen werden, wenn sie im Rahmen seiner Verordnungskompetenz liegen (rechtsetzende Verträge) oder von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. den Rahmen der Finanzkompetenz des Regierungsrates nicht übersteigen. Liegt eine Ermächtigung vor, kann der Regierungsrat

unabhängig von seiner Rechtsetzungs- und Ausgabenkompetenz Verträge in eigener Kompetenz abschliessen.

Art. 8 (Information der Öffentlichkeit)

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz von Art. 47 Abs. 3 KV aufgenommen. Zweck dieser Information ist es, die Grundlagen für eine freie Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln. Wenn informiert wird, muss dies immer unter Berücksichtigung des Rechtsgleichheitsgebotes und des Willkürverbotes geschehen. Überwiegende öffentliche oder private Interessen können der Informationspflicht der Verwaltung entgegenstehen. Auch in Bezug auf die Information ist Art. 5 des Organisationsgesetzes zu beachten. Die Information bezüglich wichtiger Geschäfte übernimmt der Regierungsrat, bzw. der Regierungspräsident in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei (Art. 21 Abs. 1 lit. d i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Organisationsgesetz). Selbstverständlich ist die Öffentlichkeit nicht über sämtliche Geschäfte zu informieren, die sich in der kantonalen Verwaltung ereignen. Vielmehr muss an der Information über ein Geschäft ein allgemeines Interesse bestehen. Ein solches ist immer dann anzunehmen, wenn es um die Wahrung der demokratischen Rechte oder um die Sicherstellung eines kontinuierlichen Meinungsbildungsprozesses über das Geschehen im Kanton Schaffhausen geht. Liegt kein allgemeines, sondern nur ein punktuell Interesse an der Information vor, wird die Information nach den Vorschriften über die Akteneinsicht auf Anfrage gewährt.

Art. 8a (Einsicht in amtliche Akten)

Diese Bestimmung übernimmt den in Art. 47 Abs. 3 KV statuierten Grundsatz. Es wird das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt eingeführt. Der Gesetzgeber kann in besonderen Fällen weitergehende Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aufstellen oder die Einsicht in besonders sensible Personendaten grundsätzlich ausschliessen. Für die Akteneinsicht in laufende Verfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen (prozessuales Akteneinsichtsrecht; Einsichtsrecht der akkreditierten Gerichtsberichterstatter etc.), was in Abs. 2 klargestellt wird. Sodann bleibt - abgesehen von der erforderlichen Interessenabwägung - für Personendaten auch das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Akteneinsichtsgesuche sind schriftlich einzureichen. Für besonderen Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen kann eine Gebühr erhoben werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Bearbeitung für die Behörde mit umfangreichen Nachforschungen verbunden ist oder wenn die Unterlagen einen grossen Umfang haben. Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührenverordnung.

Im Bereich des Akteneinsichtsrechts erfolgt im Übrigen eine Bereinigung zwischen dem Organisationsgesetz und dem Einführungsgesetz zum ZGB (vgl. Änderungen zum EG ZGB). Es ist eine Lösung zu treffen, damit die Bestimmungen zum Akteneinsichtsrecht sowohl für die kantonale Verwaltung, die Justiz und die Gemeinden anwendbar sind. Es wird vorgeschlagen, die materiellen Regelungen ins Organisationsgesetz aufzunehmen und im EG ZGB in Art. 144 auf das Organisationsgesetz zu verweisen.

Art. 8b (Überwiegende Interessen)

In dieser Bestimmung werden die überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen definiert, die ausnahmsweise zu einer Ablehnung eines Gesuches um Akteneinsicht führen können. Diese Regelung entspricht derjenigen des Kantons Bern, welcher in diesem Bereich eine gewisse Vorreiterrolle zukommt.

Art. 8c (Archivierung)

Neu wird im Organisationsgesetz eine Bestimmung über die Archivierung eingefügt. Die Bestimmung entspricht im Wortlaut dem Art. 47 Abs. 4 KV und hält die Kompetenz des Regierungsrates fest, die Einzelheiten der Archivierung auf Verordnungsstufe zu regeln.

Art. 24 Abs. 1 (Aufgaben der Staatskanzlei)

Absatz 1 wurde Art. 69 Abs. 2 KV angepasst. Die Staatskanzlei ist Stabs- und Koordinationsstelle des Regierungsrates; sie stellt die Verbindung zum Kantonsrat sicher. Der Staatsschreiber als Vorsteher der Staatskanzlei besorgt gleichzeitig die Rechtsberatung für den Kantonsrat.

7. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (SHR 172.200)

Art. 34a (Verwaltungsentscheide der Rechtspflegebehörden)

Der Rechtsschutz in Justizverwaltungssachen ist nicht ausdrücklich geregelt. Aufgrund der Rechtsweggarantie in Art. 17 Abs. 1 KV sollte durch Einfügung eines zusätzlichen Artikels im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971 (VRG) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in diesem Bereich ausdrücklich vorgesehen werden. Damit sind jedoch nicht alle Probleme gelöst. Das Obergericht entscheidet nämlich – auch nach der Delegation der Anwaltsaufsicht an eine besondere Aufsichtsbehörde – noch in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung als erste Instanz, in welchen eine Delegation an eine untere Behörde kaum möglich ist (insbesondere in Personal- und Disziplinarsachen gegenüber dem eigenen Personal und gegenüber dem Personal der aufsichtsmässig unterstellten Justizbehörden, aber etwa auch bei der Aufsicht über die Gerichtsberichterstatter). Im Unterschied etwa zum Kanton Zürich (Obergericht und Verwaltungsgericht) oder zum Bund (Bundesgericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht beziehungsweise neu Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht) sind keine gleichgeordneten Justizbehörden vorhanden, welchen die Überprüfung von Justizverwaltungsentscheiden wechselseitig überwiesen werden könnte. Es soll daher eine vom Kantonsrat zu wählende Justizbeschwerdekommision geschaffen werden, an welche solche Entscheide weitergezogen werden können. Damit wird eine Lücke beziehungsweise werden Schwierigkeiten vermieden. Die finanziellen Auswirkungen dürften sich in Grenzen halten, da kaum mit einer wesentlichen Zahl von Fällen zu rechnen ist. Der Kanton Schaffhausen kann es sich aber damit ersparen, notfalls über keine zur Beurteilung zuständige Behörde zu verfügen.

Art. 55a (Zuständigkeit)

Neu ist das Obergericht und nicht mehr der Kantonsrat für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden zuständig

(Art. 78 Abs. 2 KV). Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sollte daher im Sinne der ähnlichen Regelung wie in den Verwaltungsrechtspflegegesetzen der Kantone Aargau und Thurgau angepasst werden.

8. Dekret (neu Gesetz) betreffend das Anwaltswesen (SHR 173.810) in Verbindung mit Art. 78 Abs. 3 KV (Revision)

Das Anwaltsdekret vom 17. Dezember 2001 muss aufgrund von Art. 50 KV gesamthaft in ein Gesetz überführt werden. Die erst vor kurzem erfolgte neue Regelung (Delegation der Aufsicht an eine besondere Aufsichtsbehörde mit Vertretung auch der Anwälte, des Kantonsgerichts und der Verwaltung) erscheint sinnvoll und erleichtert den vorgeschriebenen Rechtsschutz (Art. 17 Abs. 1 KV). Sie steht aber im Widerspruch zu Art. 78 Abs. 3 KV, zumal für die Justiz im Unterschied zur Exekutive (Art. 70 KV) keine Delegation von Entscheidungsbefugnissen vorgesehen ist. Das Obergericht hat deshalb darauf hingewiesen, dass spätestens bei der Überführung des Anwaltsdekrets in ein Anwaltsgesetz Art. 78 Abs. 3 KV einer Revision unterzogen werden muss, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die eben erst eingeführte Anwaltsaufsichtsbehörde (vgl. § 8 ff. des Anwaltsdekrets) in einem konkreten Fall als verfassungswidrig bezeichnet werden muss, was eine entsprechende Lücke im kantonalen Recht zur Folge hätte und überdies die Rechtsweggarantie gemäss Art. 17 KV im Bereich des Anwaltsrechts in Frage stellen würde. Die vorliegende Umwandlung des Anwaltsdekrets in ein Gesetz kommt daher nur in Frage, wenn Art. 78 Abs. 3 KV (Anhang 8a) entsprechend revidiert werden kann. Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 3 KV sollte daher möglichst rasch geändert werden, da andernfalls eine Rechtsunsicherheit und die Gefahr besteht, dass Entscheide der Aufsichtsbehörde mangels Zuständigkeit nachträglich aufgehoben werden müssen. Die Einräumung eines Weiterzugsmittels mit voller Kognition ans Obergericht wäre nicht sinnvoll, da dies zu einer unnötigen Belastung des Obergerichts führen würde (dieses müsste u.a. angefochtene Prüfungsentscheide auf Angemessenheit hin überprüfen). Die Revision der Verfassung erfordert eine Volksabstimmung (Art. 32 lit. a KV). Die Umwandlung des Anwaltsdekretes in ein Anwaltsgesetz steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Volk der Revision von Art. 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 zustimmt (vgl. Art. 16, Anhang 8a). Falls die Verfassungsrevision wider Erwarten abgelehnt würde, müsste aufgrund des Zusammenhangs mit Art. 78 Abs. 3 KV das Anwaltsdekret wohl hinsichtlich der eigentlichen Anwaltsaufsicht kurzfristig geändert und wieder zur alten Zuständigkeitsordnung (Obergericht als Aufsichtsbehörde) zurückgekehrt werden.

9. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (SHR 210.100)

Art. 144 (Akteneinsichtsrecht)

Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 8 ff. Organisationsgesetz.

Art. 163 und Art. 163a (Gebühren)

Zwei Gebührenverordnungen, die sich einzig auf Art. 163 Abs. 1 EG zum ZGB stützen, genügen den Anforderungen von Art. 50 KV nicht mehr. Art. 50 KV sieht vor, dass alle wichtigen Rechtssätze sowie die grundlegenden Bestimmungen über - unter anderem - den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben sowie den Kreis der Abgabepflichtigen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Die Verordnung

betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. November 1978 (SHR 211.121) und die Verordnung über die Gebühren für öffentliche Beurkundungen durch die Einzelrichter des Kantonsgerichtes (SHR 173.313) stützen sich lediglich auf Art. 163 EG zum ZGB und verfügen damit über keine genügende gesetzliche Grundlage. Es wird vorgeschlagen, Art. 163 EG zum ZGB zu ergänzen und eine Art. 50 KV gerecht werdende Delegationsnorm mit einem Gebührenrahmen zu schaffen. Lediglich Kanzlei-gebühren können weiterhin in einer Verordnung ihre Grundlage haben. Allerdings muss der unterschiedliche Verfassungstext berücksichtigt werden. So geht Art. 69 Abs. 4 lit. b der Berner Kantonsverfassung («Gebühren in geringer Höhe») im Gegensatz zu Art. 50 lit. d KV ausdrücklich vom Erfordernis der gesetzlichen Grundlagen aus. Unter Kanzleigebühen sind Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltung zu verstehen, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in einem bescheidenen Rahmen halten. Sie sind jederzeit unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips überprüfbar, weshalb für solche Gebühren auf eine formellgesetzliche Grundlage verzichtet werden kann. Sie müssen jedoch das Erfordernis des Rechtssatzes erfüllen, d. h. in einem generell-abstrakten, genügend bestimmten Erlass (z. B. einer Verordnung oder einem Reglement) umschrieben sein. Solche Gebühren sehen beispielsweise die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SHR 211.113) oder die Verordnung über das kantonale Strafregister und die Ausstellung von Leumundszugnissen (SHR 331.101) vor.

10. Zivilprozessordnung vom 3. September 1951 (SHR 273.100)

Art. 139 Abs. 2

Art. 139 Abs. 2 verweist für öffentlich-rechtliche Klagen vor den Zivilgerichten auf Art. 80bis der alten Kantonsverfassung. Eine entsprechende Bestimmung besteht aber in der KV nicht mehr. Dieser Absatz kann damit aufgehoben werden.

Art. 202 Abs. 1 Ziff. (Ablehnungsgründe/Zeugnisverweigerungsrecht)

In der neuen Kantonsverfassung wird in Art. 12 das Recht auf Ehe und Familie oder auf eine andere Form des Zusammenlebens als Freiheitsrecht gewährleistet. Dies hat auf das Zeugnisverweigerungsrecht Auswirkungen (vgl. Schaffhauser Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 22. September 2002). Es wird daher vorgeschlagen, die Zivilprozessordnung zu ergänzen und das Zeugnisverweigerungsrecht auch vorzusehen für Personen, welche mit der beschuldigten beziehungsweise beweispflichtigen Person ständig in einer anderen Form zusammenleben. Welche Formen des Zusammenlebens künftig darunter zu verstehen sind, wird der Interpretation durch die Praxis überlassen.

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SHR, 281.100)

Art. 9 (Aufsichtsbehörde)

Gemäss Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs 23. August 1976 besteht die Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen aus drei Mitgliedern des Obergerichts und drei Ersatzleuten. Diese Regelung stützt sich auf Art. 81 Abs. 2 der alten Kantonsverfassung. Nach

Art. 78 KV ist das Obergericht Aufsichtsbehörde über alle Gerichte des Kantons und die weiteren Rechtspflegebehörden, welche das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Es wird vorgeschlagen, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in dem Sinne zu bereinigen, dass neu die Aufsicht dem Obergericht zukommt, wobei sich das Obergericht als Aufsichtsbehörde selbst konstituiert. § 1 Abs. 3 des Dekretes über die Organisation des Obergerichtes vom 4. Dezember 1978 (SHR 173.510) kann demnach aufgehoben werden. Ferner ist es hier (wie auch in anderen Bestimmungen) nicht mehr notwendig, die Wahl auf Amtsdauer speziell zu erwähnen, weil sich dies aus Art. 41 KV ergibt. In einer Übergangsbestimmung wird jedoch geregelt, dass die für die laufende Amtsdauer bestimmte Aufsichtsbehörde bis zu deren Ende im Amt bleibt.

Die Regelung des Anwaltswesens (vgl. Anhang 8) hat im Übrigen zur Folge, dass § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Dekretes über die Organisation des Obergerichtes aufgehoben werden kann (erfolgt in den Schlussbestimmungen des Einführungsgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

12. Strafprozessordnung (SHR 320.100)

Art. 112 Abs. 1 (Zeugnisverweigerungsrecht)

In der neuen Kantonsverfassung wird in Art. 12 das Recht auf Ehe und Familie oder auf eine andere Form des Zusammenlebens als Freiheitsrecht gewährleistet. Dies wirkt sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus (vgl. Schaffhauser Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 22. September 2002, S. 9). Gemäss Art. 112 der Strafprozessordnung vom 3. September 1951 (StPO, SHR 320.100) steht das Zeugnisverweigerungsrecht heute nebst dem Ehegatten auch dem mit dem Beschuldigten Verlobten oder eheähnlich zusammenlebenden Partner zu. Es wird vorgeschlagen, die Strafprozessordnung der Terminologie der Verfassung anzupassen und das Zeugnisverweigerungsrecht vorzusehen für Personen, "welche mit der beschuldigten Person ständig in einer anderen Form zusammenleben". Welche Formen des Zusammenlebens künftighin darunter zu verstehen sind, wird - wie bisher hinsichtlich des "eheähnlichen" Zusammenlebens - der Interpretation durch die Praxis überlassen.

Art. 345 und Art. 345a (Staatsgebühren)

Gemäss Art. 50 lit. d müssen bei der Erhebung öffentlicher Abgaben im formellen Gesetz grundsätzlich umschrieben sein: der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Grundzüge der Bemessung der Abgabe. Das Dekret über die Staatsgebühren im Strafverfahren (SHR 320.150) verfügt diesbezüglich über keine ausreichende Delegationsnorm in der Strafprozessordnung. Im Sinne einer Vereinfachung wird vorgeschlagen, den Inhalt des Gebührendekrets in die Strafprozessordnung aufzunehmen und das Dekret aufzuheben.

Art. 390 (parlamentarische Immunität)

Die Aufhebung dieser Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über den Grossen Rat (vgl. oben Ziff. 4).

13. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (611.100)

Nach Art. 101 KV ist die Finanzkontrolle durch ein unabhängiges Organ sicherzustellen, das im Auftrag des Regierungsrates und des Kantonsrates tätig wird. Diese Regelung enthält zwei neue Aspekte, die es in der Gesetzgebung umzusetzen gilt. Einerseits die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle als Rechnungsprüfungsorgan des Kantons und andererseits der Umstand, dass die Finanzkontrolle neu auch Aufträge des Kantonsrats zu erledigen hat. Die Umsetzung dieser neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben hat im Finanzhaushaltsgesetz (SHR 611.100) zu geschehen, das bereits heute in den Art. 37 ff. ein Kapitel über die Finanzkontrolle enthält. Im neuen Art. 37a wird der Grundsatz der Unabhängigkeit wiederholt und als Folge davon festgelegt, dass die Finanzkontrolle organisationsrechtlich dem Finanzdepartement lediglich administrativ zugeordnet ist. Weiter ist festzulegen, dass die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates direkt mit der Finanzkontrolle verkehren kann. Nach Art. 39 Abs. 2 können künftig der Finanzkontrolle auch Prüfungsaufträge für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten erteilt werden. Kern der Umsetzung ist die Erweiterung der Berichterstattung der Finanzkontrolle in Art. 42 Abs. 1. Künftig erstattet die Finanzkontrolle sowohl dem Regierungsrat wie auch der zuständigen Aufsichtskommission des Kantonsrates jährlich einen Tätigkeitsbericht, indem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über wesentliche Revisionspendenzen und deren Gründe informiert. Weiter wird das Einsichtsrecht in die detaillierten Revisionsunterlagen sowie der Beizug des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle geregelt. Schliesslich wird in Art. 42 Abs. 1 präzisiert, dass fortan neben dem Regierungsrat auch die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates über besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unterrichtet wird. Auf diese Weise ist der Informationsfluss sichergestellt und wird insbesondere dem Kantonsrat ermöglicht, die ihm von der neuen Verfassung eingeräumten Kompetenzen auf sachgerechte Weise wahrzunehmen.

14. Dekret über den direkten Finanzausgleich (621.110) (neu Gesetz über den Finanzausgleich)

Art. 100 KV sieht vor, dass der Finanzausgleich durch Gesetz geregelt wird. Die gesetzliche Grundlage dazu befindet sich in Art. 86 ff. des Gemeindegesetzes (SHR 120.100). Sie entspricht den Anforderungen von Art. 50 KV jedoch nicht mehr, da grundlegende Bestimmungen über Gegenstand und Bemessung von Abgaben (lit. d) und die Leistungen des Kantons (lit. e) im Gesetz enthalten sein müssen. Das seit 1. Januar 2003 in Kraft stehende Dekret über den Finanzausgleich genügt diesen Anforderungen zwar nicht vollständig, könnte jedoch aufgrund von Art. 119 der Kantonsverfassung und der demokratischen Abstützung durch den Kantonsrat vorläufig bestehen bleiben. Es wird jedoch vorgeschlagen, das Dekret zum Gesetz zu heben und die entsprechenden Delegationsnormen im Gemeindegesetz (Art. 86 und 87) aufzuheben.

15. Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (SHR 645.100)

Art. 9 Abs. 2 (Gebührenrahmen)

Art. 50 KV sieht vor, dass alle wichtigen Rechtssätze sowie die grundlegenden Bestimmungen über - unter anderem - den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben sowie den Kreis der Abgabepflichtigen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Die Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 27. Mai 1997 (SHR 741.012) stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 17. Juni 1968, welche noch keinen Gebührenrahmen kennt. Es wird vorgeschlagen, Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern zu ergänzen und eine Art. 50 KV entsprechende Delegationsnorm mit einem Gebührenrahmen von Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.-- zu schaffen (für Prüfungs- und Verwaltungsgebühren sowie Gebühr für die Überlassung der Kontrollschilder und Fahrradkennzeichen).

16. Enteignungsgesetz (711.100)

Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 werden die Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen vom Regierungsrat gewählt. In Art. 73 Abs. 1 KV wird festgehalten, dass der Kantonsrat die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte sowie der weiteren Rechtspflegebehörden wählt, soweit Verfassung und Gesetz dies vorsehen. Die übrigen Mitglieder der Rechtspflegebehörden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Obergericht beziehungsweise das Kantonsgericht gewählt (Abs. 2). Bei der Schätzungskommission für Enteignungen (und beim landwirtschaftlichen Schiedsgericht) handelt es sich um ein Spezialverwaltungsgericht. Es wird daher vorgeschlagen, als Wahlorgan neu das Obergericht vorzusehen. Das Obergericht, mit Fachpersonen besetzt, erscheint als geeignetes Wahlorgan der Spezialverwaltungsgerichte. Eine sachkundige Besetzung dieser Gerichte wird dadurch gewährleistet. Als weiterer Grund ist anzufügen, dass in der Vergangenheit zufolge Ausstandsproblemen verschiedentlich die Wahl von ausserordentlichen Richtern notwendig war. Kommt nun dem Obergericht die Wahlbefugnis zu, bedeutet dies zugleich auch einen kürzeren und beweglicheren Weg, um diese ausserordentlichen Richter einzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gesetze in diesem Sinne zu ändern und neu das Obergericht als Wahlorgan für die genannten Spezialgerichte vorzusehen. Nach Art. 121 KV bleiben Behördemitglieder sowie Angehörige der kantonalen Verwaltung und der Gerichte bei In-Kraft-Treten der neuen Verfassung im Amt. Es ist somit keine besondere Übergangsbestimmung notwendig, wenn die Wahlbefugnis und die Aufsicht neu geregelt werden. Zur Zusammensetzung der Schätzungskommission zählt bereits heute nebst dem Sekretär auch dessen Stellvertreter. Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzestext in diesem Sinne anzupassen und den Stellvertreter darin aufzunehmen.

17. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SHR neu 741.100)

Im Bereich des Strassenverkehrsrechtes wurden unter Berücksichtigung von Art. 50 lit. f KV die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SHR 741.011), namentlich die Aufteilung zwischen der Zuständigkeit des Kantons und der Gemeindebehörden, neu in Gesetzesform gekleidet. Materiell wurden keine Veränderungen vorgenommen. Um die Flexi-

bilität zu wahren, regelt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr die Aufgabenverteilung zwischen Regierung, Kanton, Gemeinden und Privaten in Bezug auf die allgemeine Zuständigkeit im Strassenverkehr sowie die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen, Signalisation und Reklamen lediglich in den Grundzügen. Die Konkretisierung erfolgt weiterhin auf Verordnungsstufe. Das neue Einführungsgesetz bildet ferner die Grundlage in den Bereichen medizinische Abklärungen, Entfernen von Fahrzeugen, Prüfung der Motorfahrzeuge sowie Führerprüfung. Schliesslich wurde auch die Strafbestimmung gemäss § 10 der Strassenverkehrsverordnung in Gesetzesform verpackt. Danach können Bussen bis zu Fr. 1'000.-- für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften der Strassenverkehrsverordnung, soweit nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, verhängt werden.

18. Landwirtschaftsgesetz (SHR 910.100)

Art. 25 (landwirtschaftliches Schiedsgericht)

Art. 25 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1999 hält fest, dass das landwirtschaftliche Schiedsgericht durch den Regierungsrat gewählt wird. Gemäss Art. 73 KV werden Rechtspflegebehörden neu entweder vom Kantonsrat oder vom Obergericht beziehungsweise dem Kantonsgericht gewählt. Als Wahlbehörde wird das Obergericht vorgeschlagen (vgl. auch oben, Ziff. 15).

II. Kommentar zum Beschluss Rechtssetzungsprogramm (Anhang 19)

1. Erlass weiterer gesetzlicher Bestimmungen

Gemäss Art. 118 KV gelten alle Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts, welche direkt anwendbaren Bestimmungen der neuen Verfassung widersprechen (materielle Verfassungswidrigkeit), ohne Weiteres als aufgehoben. In dessen konnte im Rahmen einer Sichtung des kantonalen Rechts (und soweit möglich des Gemeinderechts) keine Bestimmung mit materiell verfassungswidrigem Inhalt ausgemacht werden. Bestimmungen des bisherigen Rechts, welche von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren erlassen worden sind (formelle Verfassungswidrigkeit), fallen gemäss Art. 119 KV mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verfassung nicht ersatzlos dahin. Konkret geht es um drei Erlasse, bei denen die entsprechenden Bestimmungen nicht direkt anwendbarem Verfassungsrecht entgegenstehen (Dekret über das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Ausführungserlasse zur eidgenössischen Umweltschutz- und Lebensmittelgesetzgebung). Sie sind zwar zwingend zu ändern, bleiben aber gemäss Art. 119 KV bis zu ihrer formellen Ablösung nach Art. 120 KV in Kraft. Hinzu kommen nicht direkt anwendbare Verfassungsbestimmungen, welche der Umsetzung durch die Gesetzgebung bedürfen. Lediglich in vier Fällen (Gemeindegesezt, Haftungsgesetz, Zivilprozessordnung und Kulturgesetz) war es nicht möglich, bereits mit der vorliegenden Vorlage entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Folgende Rechtserlasse sind demnach innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre zu revidieren bzw. in Gesetzesform zu kleiden:

Dekret über das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung (SHR 173.710).

Das vorstehend zur Zivilprozessordnung bzw. zu Art. 72 KV Gesagte gilt auch für das Schiedsgerichtsverfahren im Kranken- und Unfallversicherungswesen (vgl. Dekret über das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung vom 29. Januar 1968). Hinzu kommt, dass am 1. Januar 2003 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 82 Abs. 2 ATSG haben die Kantone ihre Bestimmungen über die Rechtspflege diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach seinem In-Kraft-Treten anzupassen. Bis dahin gelten die bisherigen kantonalen Vorschriften. Im Zusammenhang mit den Anpassungen zum ATSG ist für das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung eine gesetzliche Regelung zu treffen.

Ausführungserlasse zum Bundesgesetz über den Umweltschutz sowie zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung und des Lebensmittelrechts sind unter Berücksichtigung von Art. 50 lit. f KV die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnungen zur Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz (inklusive Abfallwesen) und zur Lebensmittelgesetzgebung neu in Gesetzesform zu kleiden. Aufgrund möglicher Neuordnungen der Zuständigkeiten (Kanton, Gemeinden) im Rahmen des Projektes "sh.auf" sind die Ergebnisse dieses Projektes abzuwarten.

Gemeindegesezt (SHR 120.100)

Nach Art. 106 Abs. 3 KV bestimmt das Gesetz, was zwingend in den Verbandsreglementen der Zweckverbände zu regeln ist, wobei die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden zu wahren sind. Das Gemeindegesezt schreibt zwar bereits gewisse direktdemokratische Elemente vor (Art. 26 Abs. 1 lit. k). Dennoch soll es im Bereich der Zweckverbände mehr demokratische Mitwirkung geben. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss das Gemeindegesezt vom 17. August 1998 angepasst werden. Die neuen Beteiligungsformen, im Speziellen die Mitwirkung der Behörden, ist nicht ohne Weiteres in das bestehende System integrierbar. Diese Anpassung des Gemeindegeseztes ist nicht einfach und wird daher einige Zeit in Anspruch nehmen. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass anschliessend die Zweckverbände (bzw. die beteiligten Gemeinden) ihre Verbandserlasse zu überprüfen und allenfalls anzupassen haben.

Haftungsgesezt (SHR 170.300)

In Art. 48 Abs. 2 KV wird vorgesehen, dass der Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Organisationen im Rahmen des Gesetzes auch für Schäden haften, die ihre Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeit rechtmässig verursacht haben. Gemäss Art. 6 des Haftungsgeseztes vom 23. September 1985 haftet der Staat für einen Schaden, der jemandem durch rechtmässige Tätigkeit eines Arbeitnehmers entsteht, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist. Wenn jemandem durch polizeiliche Massnahmen, die insbesondere der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienen, Schaden entsteht, kann der Staat nach Billigkeit Ersatz leisten. Es stellt sich die Frage, ob Art. 6 erweitert werden soll. Nach Art. 51 KV haftet die beauftragende Körperschaft oder Anstalt im Übrigen neu lediglich subsidiär bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Private. Die Angleichung an die neue Kantonsver-

fassung in diesen haftungsrechtlichen Fragen bedarf grösserer Anpassungen, voraussichtlich der Revision von Verträgen sowie insbesondere der Anpassung von Versicherungsverträgen. Es war kurzfristig nicht möglich, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Schliesslich ist noch auf Art. 14 Abs. 3 des Haftungsgesetzes hinzuweisen (Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht für Haftungsansprüche, welche das Obergericht geltend macht oder die gegenüber Mitgliedern des Obergerichtes geltend gemacht werden). Diese Kompetenzzuweisung wird mit dem In-Kraft-Treten der Justizreform des Bundes nicht mehr möglich sein. Die gleiche Problematik besteht für Art. 13 Abs. 3 (Beurteilung von Schadenersatzklagen gegen den Staat, welche mit widerrechtlichem Verhalten des Obergerichtes begründet werden, durch das Bundesgericht). Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Schaffung einer Rekurs- oder Beschwerdekommission wäre es daher wohl sinnvoll, die bisher dem Bundesgericht zugewiesenen Kompetenzen ebenfalls dieser Kommission zuzuweisen. Dies soll ebenfalls im Rahmen der Anpassung des Haftungsgesetzes an die neue KV geschehen.

Zivilprozessordnung (SHR 273.100)

Gemäss Art. 72 KV sind die Rechtspflegebehörden und ihre Verfahren durch Gesetz übersichtlich und einfach einzurichten. Diese Vorschrift hat insbesondere Auswirkungen auf gerichtliche Verfahren, welche bisher auf Verordnungs- oder Dekretsstufe geregelt sind, wie z.B. die Schlichtungsstelle in Mietsachen (SHR 221.213), die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben (SHR 151.101), das kantonale Einigungsamt (SHR 821.401). Im Einzelnen ergeben sich folgende Probleme: Die bestehende gesetzliche Grundlage in Art. 147a ZPO vermag als Grundlage für die Schlichtungsstelle in Mietsachen (vgl. Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 19. Juni 1990, SHR 221.213) und bei Diskriminierungen im Erwerbsleben (vgl. Verordnung über die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben vom 9. Juli 1996, SHR 151.101) nicht mehr zu genügen. Es bedarf einer Revision der Zivilprozessordnung, in welche diese Schlichtungsverfahren integriert werden müssen. Da insbesondere in der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen jedoch nicht nur die Schlichtungsbehörde und das Verfahren geregelt sind, erfordert dies eine umfassendere Gesetzgebung. Zudem muss in diesem Zusammenhang auch die Verordnung über das kantonale Einigungsamt vom 26. März 1926 (SHR 821.401) überprüft werden, welche die Organisation sowie das Verfahren bei der Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten regelt.

Kulturgesetz

In der Verfassung wurde mit Art. 91 ein Kulturartikel eingefügt. Im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, aber auch im Hinblick auf die künftigen kulturspezifischen Schwerpunkte im Kulturbereich drängt sich eine gesetzliche Regelung auf. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass innerhalb der nächsten zwei Jahre ein Kulturgesetz geschaffen werden sollte. Der Kantonsrat sollte dem Regierungsrat daher einen entsprechenden Auftrag erteilen.

2. Verzicht auf den Erlass weiterer Gesetze

Es folgen Ausführungen über Verfassungsbestimmungen, die nicht zwingend in einem neuen Erlass konkretisiert werden müssen, die aber weiter ausgeführt werden könnten.

Art. 47 KV (Öffentlichkeit und Information)

Es stellt sich die Frage, ob ein kantonales Informationsgesetz geschaffen werden soll. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass davon abgesehen werden kann, für die Bereiche Öffentlichkeit und Information ein separates Gesetz zu erlassen. Es genügt, diese Bereiche im Organisationsgesetz näher auszuführen (oben, Ziff. 6, Anhang 6).

Art. 73 Abs. 2 KV (Wahl von Rechtspflegebehörden)

In der Vorlage an den Grossen Rat vom 5. November 2002 betreffend Inkraftsetzung der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 wurde die Auffassung vertreten, dass aufgrund von Art. 73 Abs. 2 KV in Zukunft das Obergericht zur Wahl der kantonalen Steuerkommission zuständig sein solle. Dies trifft nach Auffassung des Obergerichts nicht zu. Art. 73 Abs. 2 KV weise die Wahlkompetenz lediglich für unabhängige, der Aufsicht des Obergerichts unterstehende Rechtspflegebehörden im Sinne von Art. 71 ff. KV subsidiär dem Obergericht zu. Die kantonale Steuerkommission sei aber von ihrer Organisation und Funktion her keine solche unabhängige, der Aufsicht des Obergerichts unterstehende Rechtspflegebehörde. Gemäss Art. 155 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) besteht die kantonale Steuerkommission aus dem Chef oder der Chefin der kantonalen Steuerverwaltung oder dessen Stellvertretung als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern, welche nach ausdrücklicher Vorschrift zwar verwaltungsunabhängig sein müssen. Dadurch werde die kantonale Steuerkommission jedoch nicht zu einer eigentlichen verwaltungsunabhängigen Rechtspflegebehörde im Sinne der Art. 71 ff. KV. Vielmehr handle es sich aufgrund der Zusammensetzung und der Funktion der kantonalen Steuerkommission lediglich um eine der Verwaltung zuzurechnende Einsprache- bzw. Wiedererwägungsinstanz (vgl. dazu namentlich Art. 152 ff. StG und Art. 48 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14). Dass die Wahlkompetenz bezüglich der kantonalen Steuerkommission dem Obergericht übertragen werden müsste, ergibt sich im Übrigen auch nicht aus den Materialien zur neuen Verfassung. Es erübrigt sich eine Revision von Art. 155 Abs. 1 StG, in welchem die Wahlkompetenz für die kantonale Steuerkommission dem Regierungsrat zugewiesen wird. Somit besteht hier kein Anpassungsbedarf. Die notwendige Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Wahlorgan der Rekurskommission) ist bereits in die Wege geleitet (Vorlage Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz; zur Zeit im Kantonsrat).

Art. 74 KV (Rechtsauskunft)

Gemäss Art. 74 Abs. 2 KV kann der Kanton unentgeltlich tätige private Rechtsauskunftsstellen unterstützen. Dies geschieht bereits heute durch Subventionsbeschlüsse. Nach Auffassung des Regierungsrates kann die bisherige Praxis weitergeführt werden. Es besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Art. 86 KV (Jugendarbeitslosigkeit)

Die Bestimmung verlangt von Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen sowie zur Wiedereingliederung von Stellensuchenden. Im Weiteren sind jugendliche Schulabgängerinnen und –abgänger bei der Eingliederung in berufsbezogene Bildungsgänge oder in die Arbeitswelt zu unterstützen. Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen zwingenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das Arbeitslosenhilfegesetz (SHR 837.100) regelt diesen Bereich, soweit es um die Milderung der Folgen geht. Im Übrigen kann auch das Wirtschaftsförderungsgesetz (SHR 900.100) im weiteren Sinne als entsprechende Ausführungsregelung verstanden werden. Was die besondere Verpflichtung gegenüber jugendlichen Schulabgängerinnen und Schulabgängern betrifft, sind primär die Berufsbildung und Berufsberatung, aber auch die besonderen Förderprogramme im überobligatorischen Schulbereich massgeblich. Dieser Bereich wird ferner durch das EG zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.100) bzw. das Schulgesetz (SHR 410.100) inklusive Stipendienregelungen abgedeckt.

Art. 96 und Art. 97 KV (Finanzordnung)

Diese Bestimmungen der Verfassung sind direkt anwendbar. Ein dringender Konkretisierungsbedarf des Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1989 (SHR 611.100) besteht daher nicht. Soweit erforderlich ist mittelfristig eine entsprechende Konkretisierung der Verfassung durch eine Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes vorzunehmen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Beschlussskizzen zuzustimmen. Aus Gründen der "Einheit der Materie" ist dabei im Kantonsrat über jeden Erlass bzw. Beschluss einzeln eine Schlussabstimmung durchzuführen.

Schaffhausen, 1. Juli 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Beschluss
betreffend die Anerkennung der römisch-
katholischen Landeskirche des Kantons
Schaffhausen

Anhang 1a

Aufhebung vom .. 2003

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beschluss betreffend die Anerkennung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen vom 6. November 1967 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anhang 1b

**Beschluss
über die Anerkennung der christkatholischen
Gemeinde Schaffhausen**

Aufhebung vom .. 2003

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Anerkennung der christkatholischen Gemeinde Schaffhausen vom 10. März 1890 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 17

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Rahmen, innerhalb dem die Gemeinden ihre Einbürgerungsgebühren festzulegen haben, beträgt: Gebühren

- a) für Schweizerinnen oder Schweizer 500 bis 1'000 Fr.;
- b) für Ausländerinnen oder Ausländer 750 bis 5'000 Fr.

² Werden Ehegatten gleichzeitig eingebürgert oder Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Art. 17a

¹ Die Einbürgerungsgebühr des Kantons und der Gemeinden wird ermässigt: Gebührenermässigung

- a) auf die Hälfte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber seit mindestens 20 Jahren im Kanton wohnt;
- b) auf die Minimalgebühr, wenn Ausländerinnen oder Ausländer das Gesuch vor dem Erreichen des 22. Altersjahres stellen.

² Die Ermässigung erfolgt, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt.

³ In sozialen Härtefällen kann die Gebühr ermässigt oder darauf ganz verzichtet werden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Dekret betreffend die Einbürgerungsgebühren vom 23. September 1991 wird aufgehoben.

⁴ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz
über die vom Volk vorzunehmenden
Abstimmungen und Wahlen sowie über die
Ausübung der Volksrechte
(Wahlgesetz)

Anhang 3

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 lit.b

¹ Dieses Gesetz ist massgebend für das Verfahren bei:

b) den kantonalen Abstimmungen und Wahlen;

Art. 2a

¹ Die Wahl der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates erfolgt im ganzen Kanton als einem Wahlkreis und nach dem Mehrheitswahlverfahren. Ständeratswahl

² Ihre Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Nationalrates.

Art. 4

Stimm- und wahlberechtigt in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten sind alle im Kanton wohnhaften mündigen Schweizerbürger. Ausgeschlossen ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist. Stimm- und Wahlrecht

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6 Ingress

Im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes sind stimm- und wahlberechtigt:

Art. 15 Abs. 2 und 3

² Diese Stimmzettel liefert:

- a) bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen: die Staatskanzlei;
- b) bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlkreisen: der Hauptort des Wahlkreises;
- c) bei Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden: die Gemeinde selbst.

³ Im Fall von lit. b vergütet die Staatskasse den Gemeinden die Kosten der Stimmzettel und Publikationen.

Art. 16

Ort der
Ausübung des
Stimmrechts

Der Stimmberechtigte übt seine politischen Rechte an seinem Wohnort aus.

Art. 19 Abs. 4

⁴ Am Abstimmungstag sind die Urnen zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr zu schliessen.

Art. 20

Kantonales
Wahlbüro

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen amtet die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.

Art. 21 Abs. 1 und 2

¹ In den Fällen des Art. 15 lit. a setzt der Regierungsrat, in den Fällen des Art. 15 lit. b der Gemeindepräsident des Hauptortes des Wahlkreises, in den Fällen von Art. 15 lit. c der Gemeindepräsident den Tag der Abstimmung oder Wahl fest und trifft die nötigen Anordnungen.

² Der Abstimmungstag ist bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlkreisen (Art. 15 lit. b) sowie bei Wahlen der Gemeinde mindestens zwei Wochen, bei Abstimmungen der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem von der Gemeinde festgesetzten ersten Abstimmungs- oder Wahltag bekanntzugeben.

Art. 26^{bis}

Bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen erfolgt von Amtes wegen eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt. Im Übr-

gen ordnet der Regierungsrat eine Nachzählung an, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

Art. 33

¹ Bei Variantenabstimmungen anstelle einer Gesamtvorlage findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative statt. Variantenabstimmungen

² Teile oder Varianten einer Gesamtvorlage können vorgängig oder gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 43

Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen finden nach Massgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften statt:

- a) im ganzen Kanton als einem Wahlkreis;
- b) in den Kantonsratswahlkreisen.

Art. 44

Alle dem Volke zustehenden eidgenössischen und kantonalen Wahlen finden an der Urne statt.

Art. 66 Ingress

Der Regierungsrat (Art. 43 lit. a), das Büro des Hauptortes (Art. 43 lit. b), das Gemeindebüro bei örtlichen Wahlen macht von der Wahl Mitteilung:

Art. 67 Abs. 2

² Der Stimmberechtigte, der das Begehren stellen will, muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftsliste schreiben sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügen. Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Titel vor Art. 75

b) Volksinitiative

Art. 76 Abs. 1

Verstösst eine Volksinitiative gegen übergeordnetes Recht, ist sie undurchführbar oder verletzt sie die Einheit der Form oder der Materie, so wird die Initiative vom Kantonsrat als ungültig erklärt.

Art. 77

¹ Liegt ein gültiges Begehren vor, so hat der Kantonsrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.

² Ist er mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden oder hat das Volk einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zugestimmt, so ist innerhalb von 18 Monaten nach der Beschlussfassung eine Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

³ Soll einem ausgearbeiteten Entwurf oder einer Vorlage, die aufgrund einer allgemeinen Anregung ausgearbeitet worden ist, ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

⁴ Innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung im Kantonsrat hat die Volksabstimmung über die Vorlage stattzufinden.

Art. 79

Bei einer Volksinitiative betreffend die Totalrevision der Kantonsverfassung ist innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Begehrens die Volksabstimmung durchzuführen.

Art. 84

Aufgehoben

II.

Durch dieses Gesetz wird Art. 5 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876 aufgehoben.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über den Grossen Rat

Anhang 4

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Grossen Rat vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen

Ingress

Der Kantonsrat Schaffhausen

Art. 7 Abs. 2

² Sie erhalten vom Regierungsrat, von der Verwaltung, den Gerichtsbehörden und den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben Sachinformationen und Einsicht in nicht geheime Verwaltungsakten, wenn sie dies zur Ausübung des Mandates, beispielsweise für die Erarbeitung von Anträgen und Vorstössen, verlangen.

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 13^{bis}

¹ Alle Vorlagen des Kantonsrates zuhanden der Volksabstimmung sind mit einer die Hauptpunkte beleuchtenden Botschaft den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Abstimmungs-
magazin

² Die Botschaft soll die befürwortenden und ablehnenden Argumente angemessen darstellen.

³ Zuständig ist das Ratsbüro.

Art. 19 Abs. 3

³ Das Ratssekretariat ist der Staatskanzlei angegliedert. Kanzlei-, Weibel-, Archiv- und weitere administrative Aufgaben für den Kantonsrat werden nach Absprache zwischen Ratsbüro und Regierungsrat von der Staatskanzlei und der Verwaltung wahrgenommen.

Art. 22

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und einen Finanzplan. Darin wird auch Rechenschaft über die vergangene Amtsperiode abgelegt.

² Der Regierungsrat kann weitere Berichte vorlegen.

³ Der Kantonsrat nimmt von diesen Berichten Kenntnis. Er kann dazu im Rahmen einer allgemeinen Würdigung oder zu einzelnen Teilen Erklärungen abgeben.

Art. 24 Abs. 2

² Petitionen, Beschwerden und Begnadigungsgesuche werden direkt durch die zuständige Kommission vorberaten.

Art. 25 Abs. 1

Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Kantonsrat beratende Stimme und Antragsrecht. Dabei geniessen sie parlamentarische Immunität.

Art. 34 Abs. 3, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter}

³ Sie wird vom Kantonsrat hauptsächlich anhand der Prüfung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Staatsrechnung und der jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie aufgrund von Berichten der ständigen Aufsichtskommissionen ausgeübt, deren Einsetzung in der Geschäftsordnung geregelt wird.

^{3^{bis}} Ebenso werden die Geschäftsberichte privatrechtlicher Unternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Er kann dazu im Sinne von Art. 22 Abs. 3 Erklärungen abgeben.

^{3^{ter}} Die Oberaufsicht kann auch eine unabhängige Überprüfung der Wirksamkeit kantonaler Massnahmen umfassen.

II.

In den nicht ausdrücklich erwähnten Bestimmungen dieses und anderer Erlasse wird die Bezeichnung "Grosser Rat" durch "Kantonsrat" ersetzt.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Geschäftsordnung Anhang 5
des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Titel
Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Ingress

Der Kantonsrat Schaffhausen

I. Organisation des Kantonsrates

1. *Büro des Kantonsrates*

§ 4 Abs. 2

² Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt.

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2

2. die Petitionskommission (5 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung der Kantonsbürgerrechts- und Begnadigungsgesuche sowie von Petitionen und Beschwerden nach Massgabe von § 79.

§ 12 Abs. 2

² Bei geheimen Wahlen ist das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl das Erstgewählte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidium gezogene Los.

IV. Sitzungen des Kantonsrates

V. Verhandlungen des Kantonsrates

§ 41 Abs. 4

⁴ Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu fordern oder Ordnungsanträge zu stellen. Ausserdem hat ein Ratsmitglied, das persönlich angegriffen worden ist, im Rahmen einer persönlichen Erklärung jederzeit das Recht auf eine kurze Erwiderung.

§ 44 Abs. 4

Aufgehoben

§ 45 Abs. 3

Aufgehoben

§ 47 2. Satz

Vorbehalten bleibt § 48 Abs. 2.

§ 58

¹ Soweit in der Kantonsverfassung, einem Gesetz oder der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der Stimmenden.

² Bedarf ein Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so wird vor der Abstimmung die Zahl der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates (inkl. Präsidium) ermittelt.

³ Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem das Präsidium zustimmt.

§ 67 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Verfassung, von Gesetzen, Dekreten, die Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene oder die Ergreifung einer Kantonsinitiative zu verlangen.

§ 69 Abs. 2

² Nach der Begründung durch den Motionär bzw. die Motionärin berät und entscheidet der Kantonsrat nach der Stellungnahme des Regierungsrates über die Erheblichkeit der Motion. Dem Regie-

rungsrat steht es frei, die Stellungnahme schriftlich oder mündlich abzugeben.

§ 70 Abs. 6

Die Erledigung erheblich erklärter Motionen zur Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene und zur Ergreifung eines Kantonsreferendums erfolgt direkt durch deren Einreichung durch den Regierungsrat beim Bund.

§ 70^{bis}

¹ Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname und Wohnadresse beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen. Volksmotion

² Der oder die vertretungsbefugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro des Kantonsrates kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Kantonsrat zurückziehen.

³ Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Kantonsrat findet nicht statt. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.

⁴ Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

6. *Petition und Beschwerden*

§ 79

¹ Eine an den Kantonsrat gerichtete Petition oder Beschwerde ist der Petitionskommission zu überweisen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit einer der übrigen ständigen Kommissionen fällt oder der Kantonsrat eine Spezialkommission dafür wählt. Petition und
Beschwerde

² Begehren, für welche die Zuständigkeit des Kantonsrates fehlt, offensichtlich abwegige oder undurchführbare Vorbringen sowie blosse Auskunftsbeglehen beantwortet die zuständige Kommission direkt. In den übrigen Fällen stellt sie Bericht und Antrag zur Beantwortung.

Mitteilung über
Verfahrenser-
ledigung

§ 80

Der Entscheid wird den Petenten bzw. Beschwerdeführern, den Behörden sowie andern davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 84 Abs. 3

Die Staatskanzlei kann jederzeit Grammatik-, Rechtschreib- oder Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind, korrigieren. Solche Korrekturen werden nicht kenntlich gemacht.

II.

In den §§ 17 Abs. 1, 30, 37 und 84 Abs. 1 wird der Verweis auf die Kantonsverfassung weggelassen.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die Organisation der Regierungs-
und Verwaltungstätigkeit
(Organisationsgesetz)**

Anhang 6

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Der aus fünf Mitgliedern bestehende Regierungsrat ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Kantonsrates die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons (Art. 60 Abs. 1 KV).

Art. 3 Abs. 2 und 3

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und einen Finanzplan. Darin wird auch Rechenschaft über die vergangene Amtsperiode abgelegt.

³ Die Regierungstätigkeit hat den Vorrang vor allen anderen Aufgaben des Regierungsrates und seiner Mitglieder.

Art. 5a

¹ Der Regierungsrat kann seine Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt.

Delegation von
Verwaltungs-
befugnissen

² Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung im Gesetz durch Verordnung an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

Art. 5b

¹ Der Regierungsrat kann Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen Privaten übertragen. Die Übertragung von Verfügungsbefugnissen und weiteren Vollzugsaufgaben bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Beizug Privater

² Aufsichts- und Einspracheinstanz ist jeweils dasjenige Departement, in dessen Zuständigkeit die private Tätigkeit hineinfällt.

Art. 7 Abs. 2

² Soweit unaufschiebbarer Regelungsbedarf besteht und das ordentliche Verfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann, regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneter Rechts notwendig sind. Dringliche Einföhrungsbestimmungen sind ohne Verzug, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, durch ordentliches Recht abzulösen.

Art. 7a

Zusammenarbeit mit Kantonen und dem Ausland

¹ Der Regierungsrat wirkt mit anderen Kantonen und dem Ausland zusammen und schliesst mit diesen unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der Rechte des Volkes internationale und interkantonale Verträge ab.

² In die alleinige Kompetenz des Regierungsrates fallen Verträge, welche

- a) im Rahmen seiner Verordnungsbefugnisse liegen;
- b) von untergeordneter Bedeutung sind;
- c) zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt.

II. Information und Akteneinsicht

Art. 8

¹ Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und die Arbeit der kantonalen Verwaltung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

³ Die Information erfolgt zeit- und sachgerecht.

⁴ Die Sitzungen des Regierungsrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 8a

Einsicht in amtliche Akten

¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Für nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

³ Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen.

⁴ Für besonderen Aufwand kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 8b

Überwiegende Interessen

¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- a) durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;
- b) der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
- c) bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde;
- d) wenn Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen und Zivilprozessen beeinträchtigt würden.

² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

- a) der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;
- b) das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.

³ Diese Einschränkungen für die Information der Öffentlichkeit und die Gewährung der Einsicht in amtliche Akten beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Art. 8c

Der Regierungsrat stellt die Information künftiger Generationen sicher, indem er seine Tätigkeit angemessen dokumentiert und seine Akten archiviert. Er regelt das Nähere auf dem Verordnungsweg. Archivierung

III. Die Organisation des Regierungsrates

Art. 24 Abs. 1

¹ Die Staatskanzlei ist die Stabs- und Koordinationsstelle des Regierungsrates; sie stellt die Verbindung zum Kantonsrat sicher.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anhang 7

**Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 wird wie folgt geändert:

Art. 34a

¹ Gegen Verwaltungsentscheide der dem Obergericht unterstellten Rechtspflegebehörden kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht erhoben werden.

Verwaltungs-
entscheide der
Rechtspflege-
behörden

² Erstinstanzliche Verwaltungsentscheide des Obergerichtes können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung angefochten werden. Diese besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Kantonsrat gewählt werden. Die Kommission wählt die Sekretärin oder den Sekretär und konstituiert sich im Übrigen selbst.

D^{bis} Zuständigkeitskonflikte

Art. 55a

Das Obergericht entscheidet im Rahmen hängiger Verfahren oder auf Anrufung durch eine betroffene Behörde über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden.

Zuständigkeit

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
betreffend das Anwaltswesen**

Anhang 8a

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Gegenstand und Grundlagen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) Personen, welche das Anwaltspatent erlangen wollen;
- b) Personen, welche gewerbsmässig Parteien vor den Gerichten des Kantons Schaffhausen vertreten oder vertreten wollen.

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² Es vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000.

Art. 2

Zur gewerbsmässigen Vertretung vor den Schaffhauser Gerichten ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach Bundesrecht geniesst.

Gewerbsmässige
Vertretung
a) Grundsatz

Art. 3

¹ Zur Prozessvertretung sind im Weiteren befugt:

- a) Amtsvormundinnen und Amtsvormünder im Bereich ihrer Berufsaufgabe;
- b) Berufs- und Arbeitersekretärinnen und -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur Vertretung von Unselbständigerwerbenden in Zivilstreitigkeiten aus Arbeitsrecht, Mietverhältnissen betreffend Wohnraum sowie in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- c) Treuhänderinnen und Treuhänder in Steuersachen, Streitigkeiten über die Leistung von Beiträgen an die Sozialversicherung und summarischen Verfahren betreffend Betreibungssachen.
- d) Verwalterinnen oder Verwalter von Liegenschaften zur Vertretung von Vermieterinnen oder Vermietern bzw. Verpächterinnen oder Verpächtern in Miet- oder Pachtsachen.

b) Ausnahmen

² Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

Art. 4

Anwaltspatent Die Aufsichtsbehörde erteilt das Anwaltspatent Personen, welche das Anwaltsexamen des Kantons Schaffhausen bestanden haben.

Art. 5

Anwaltsexamen
a) Zulassung ¹ Zum Anwaltsexamen wird zugelassen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach Bundesrecht für den Eintrag in das kantonale Register erfüllt, mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung.

² Das Examen kann zweimal wiederholt werden.

Art. 6

b) Inhalt ¹ Durch das Anwaltsexamen muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.

² Das Examen besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Schaffhausen auszurichten.

³ Das Obergericht erlässt auf Antrag der Aufsichtsbehörde das Prüfungsreglement.

Art. 7

Substitution ¹ Die Aufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerbern, welche zu Ausbildungszwecken im Büro einer im Kanton Schaffhausen praktizierenden, registrierten Anwältin oder eines Anwalts tätig sind, die Prozessvertretung gestatten.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen für den Eintrag in das kantonale Register erfüllt sind, vorbehältlich des Praktikums und des Examens.

³ Sie wird auf höchstens zwei Jahre befristet und kann in begründeten Fällen einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden.

⁴ Die substituierte Person untersteht der Aufsicht nach diesem Dekret. Ihre Prozesshandlungen können der Anwältin oder dem Anwalt zugerechnet werden.

II. Aufsicht und Verfahren

Art. 8

¹ Das Obergericht ernennt eine Aufsichtsbehörde aus drei Mitgliedern, drei Ersatzleuten sowie der Sekretärin oder dem Sekretär und deren Stellvertretung.

Aufsichts-
behörde
a) Bestellung
und Konsti-
tuierung

² In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.

³ Die Aufsichtsbehörde konstituiert sich selbst.

Art. 9

¹ Die Aufsichtsbehörde

b) Aufgaben

- a) führt das kantonale Register und die Anwaltsliste;
- b) entscheidet über die Zulassung zum Anwaltsexamen, führt dieses durch und erteilt das Anwaltspatent;
- c) entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten und führt diese durch;
- d) übt die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte aus;
- e) entscheidet über Gesuche um Entbindung der Anwältinnen und Anwälte vom Berufsgeheimnis;
- f) besorgt allfällige weitere durch das Bundesrecht dem Kanton zugewiesene Aufgaben.

² Sie kann untergeordnete Geschäfte an das Präsidium, einzelne Mitglieder oder das Sekretariat delegieren.

Art. 10

¹ Die Aufsichtsbehörde leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin das Disziplinarverfahren ein. In Bagatellfällen kann sie von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.

Disziplinarver-
fahren

² Die betroffene Person ist anzuhören und über den Entscheid zu orientieren.

³ Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Beweismittel und die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 11

Die Entscheide der Aufsichtsbehörde können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Rechtsschutz

Art. 12
Verfahrenskosten
¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten. Diese bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen.
² Wer das Verfahren veranlasst, hat die Kosten zu tragen. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.
³ Die Gebühren betragen Fr. 300.-- bis Fr. 5'000.--. Das Obergericht erlässt einen Gebührentarif.

Art. 13
Kosten und Entschädigung der Aufsichtsbehörde
¹ Der Kanton trägt die aus der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde erwachsenden Kosten.
² Das Obergericht setzt die Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sowie an die Sekretärin oder den Sekretär fest.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14
Ausführungsbestimmungen
Das Obergericht erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15
Bisherige Fähigkeitsausweise
¹ Die nach altem Recht erteilten Fähigkeitsausweise bleiben gültig.
² Für die Prozessvertretung haben sich die Inhaberinnen und Inhaber der nach altem Recht erteilten Fähigkeitsausweise innert sechs Monaten in das kantonale Register eintragen zu lassen.

Art. 16
In-Kraft-Treten
¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Es steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das Volk der Revision von Art. 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 zustimmt.
² Dieses Gesetz tritt mit der Revision von Art. 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung in Kraft.
³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
³ Es ersetzt das Dekret betreffend das Anwaltswesen vom 17. Dezember 2001.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Anhang 8b

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 wird folgt geändert:

Art. 78 Abs. 3

³ Es ist Aufsichtsbehörde über alle Gerichte des Kantons und die weiteren Rechtspflegebehörden, welche das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Anhang 9

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert :

Art. 144

Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit.

Art. 163 Abs. 3

³ Die Gebühr für die Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach der Höhe der Bilanzsumme. Sie beträgt mindestens 150 Fr. und höchstens 5'000 Fr.

Art. 163a

¹ Für die Errichtung einer Stiftung, die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals beträgt die Gebühr 2 o/oo des Stiftungsvermögens beziehungsweise des Gesellschaftskapitals beziehungsweise des Betrages, um den das Kapital verändert wird, mindestens aber 500 Fr. und höchstens 20'000 Fr.

² Das Nähere sowie die Gebühren für die übrigen Beurkundungen regelt der Regierungsrat nach dem Arbeits- und Zeitaufwand, der Bedeutung sowie dem Schwierigkeitsgrad und dem Vermögenswert des zu beurkundenden Geschäfts, wobei die Gebühr im Einzelfall höchstens 10'000 Fr. beträgt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Anhang 10

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 wird wie folgt geändert:

Art. 139 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 202 Abs. 1 Ziff. 1

¹ Gegen den Willen des Beweisgegners dürfen als Zeugen nicht abgehört werden:

1. wer mit der beweispflichtigen Person verheiratet oder verlobt ist oder in einer anderen Form mit ihr ständig zusammenlebt;

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Anhang 11

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. August 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 9

Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ist das Obergericht.

II.

Die vom Grossen Rat für die Amtsperiode 2001 - 2004 gewählte Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen erfüllt ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsperiode weiter.

III.

Das Dekret über die Organisation des Obergerichtes vom 4. Dezember 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3

Aufgehoben

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Anhang 12

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 1 lit. a

¹Das Zeugnis können verweigern:

- a) wer mit der beschuldigten Person verheiratet oder verlobt ist oder in einer anderen Form mit ihr ständig zusammenlebt,

Art. 112 Abs. 1 lit. e

Aufgehoben

Art. 345

Die Staatsgebühren für das Vorverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren werden entsprechend dem Umfang derselben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen nach freiem Ermessen im Rahmen der folgenden Beträge festgesetzt:

Staatsgebühren
für das Vor-,
Haupt- und
Rechtsmittelver-
fahren

- a) Für das Vorverfahren
 1. bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren
 - 1.1 mit Einstellungsverfügung Fr. 50 bis 1'000
 - 1.2 mit Strafverfügung Fr. 25 bis 500
 2. bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens
 - 2.1 mit Einstellungsverfügung Fr. 100 bis 30'000
 - 2.2 mit Strafbefehl Fr. 100 bis 3'000
 - 2.3 mit Überweisungsverfügung Fr. 100 bis 100'000

- b) Für das Hauptverfahren
 - 1. bei Erledigung ohne Hauptverhandlung
 - 1.1 mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung Fr. 50 bis 1'000
 - 1.2 mit Beschluss eines Kollegialgerichtes Fr. 100 bis 2'000
 - 2. bei Erledigung durch Urteil
 - 2.1 eines Einzelrichters Fr. 100 bis 10'000
 - 2.2 einer Strafkammer Fr. 300 bis 100'000
- c) Für das Berufungsverfahren
 - 1. bei Erledigung ohne Berufungsurteil
 - 1.1 durch Präsidialverfügung Fr. 50 bis 1'500
 - 1.2 durch Gerichtsbeschluss Fr. 200 bis 10'000
 - 2. bei Erledigung durch Urteil Fr. 300 bis 100'000

Staatsgebühren für andere Entscheide

Art. 345a

Für alle anderen Entscheide, welche eine Strafrechtspflegebehörde erlässt, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide in Beschwerde- oder Wiedernahmeverfahren, beträgt die Staatsgebühr:

- a) bei Verfügungen Fr. 50 bis 2'000
- b) bei Gerichtsbeschlüssen Fr. 100 bis 5'000

Art. 390

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Dekret über die Gebühren im Strafverfahren vom 20. Juni 1988 wird aufgehoben.

⁴ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über den Finanzhaushalt
des Kantons und der Gemeinden
(Finanzhaushaltgesetz)**

Anhang 13

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 37a

¹ Die Finanzkontrolle ist unabhängig.

Stellung

² Administrativ ist die Finanzkontrolle dem Finanzdepartement zugeordnet.

³ Sie verkehrt direkt mit der zuständigen Aufsichtskommission des Kantonsrates.

Art. 39 Abs. 2

² Der Regierungsrat und die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates können der Finanzkontrolle weitere Aufgaben übertragen, jedoch nicht solche des Vollzugs. In besonderen Fällen können ihr auch Prüfungsaufträge für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten erteilt werden. Die Finanzkontrolle kann die Übernahme von Aufträgen ablehnen, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogramms gefährden.

Art. 41a

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Regierungsrat und der zuständigen Aufsichtskommission des Kantonsrates jährlich einen Bericht, indem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions-tätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie

Bericht-
erstattung

über wesentliche Revisionspendenzen und deren Gründe informiert.

² Der Regierungsrat und die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates können ausserdem jederzeit in die detaillierten Revisionsunterlagen Einsicht nehmen.

³ Der Regierungsrat und die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates können den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle jederzeit zu ihren Sitzungen einladen und Auskunft von ihm bzw. ihr verlangen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle ihren Befund schriftlich mit. Bei besonderen Vorkommnissen oder Mängeln von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle den Regierungsrat und die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrats. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

Art. 42a

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vollzug

Gesetz über den Finanzausgleich

Anhang 14

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst als Gesetz:

I. Zweck und Finanzierung

Art. 1

¹ Den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als finanzschwach geltenden Gemeinden werden Beiträge ausgerichtet, um einen Abbau überdurchschnittlicher Steuerbelastungen zu erwirken und erhebliche Unterschiede in der Steuerkraft auszugleichen. Zweck

² Es werden im Weiteren Beiträge gewährt, um besondere Lasten zu mildern.

Art. 2

¹ Die Beiträge an die finanzschwachen Gemeinden werden der Spezialfinanzierung «Finanzausgleichsfonds» belastet. Finanzierung

² Die Einlage in den Finanzausgleichsfonds wird so bemessen, dass sie ausreicht, um die Leistungen aufgrund dieses Gesetzes zu finanzieren. Sie wird je zur Hälfte vom Kanton und den finanzstarken Gemeinden getragen.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

¹ Gemeinden, deren relative Steuerkraft im Durchschnitt der letzten drei Jahre weniger als 75 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden beträgt, haben Anspruch auf einen Ressourcenausgleich bis höchstens 75 Prozent, wenn ihr Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr über dem arithmetischen Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden lag. Finanzschwache Gemeinden

² Massgebend für die Ermittlung der relativen Steuerkraft sind die Einnahmen der Gemeinde aufgrund der gemäss dem kantonalen Steuergesetz erhobenen Gemeindesteuern bei einem Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Staatssteuer, geteilt durch die Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres.

³ Für die Einwohnerzahl ist die Statistik der Staatskanzlei massgebend.

⁴ Die Verteilzahl für die Berechnung des Ausgleichsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und 75 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres.

Art. 4

Ausgleichs-
betrag

Der Kantonsrat legt mit dem Voranschlag den für den Ressourcen- ausgleich zur Verfügung stehenden Betrag so fest, dass voraussichtlich jede finanzschwache Gemeinde einen Ausgleich bis zu einer Bandbreite von 70 bis 75 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden erhält.

Art. 5

Finanzstarke
Gemeinden

¹ Finanzstark sind Gemeinden, deren relative Steuerkraft 90 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden übersteigt. Es wird auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre abgestellt.

² Die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge der finanzstarken Gemeinden ergibt sich aus der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und 90 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres und dividiert durch den Steuerfuss des letzten Rechnungsjahres.

Art. 6

Zentrumsge-
meinde

Die Verteilzahl der Stadt Schaffhausen wird zur Abgeltung von Zentrumsleistungen um einen Viertel reduziert.

III. Lastenausgleich

Art. 7

Bildungslast

¹ Die Bildungslast einer Gemeinde wird aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler jeder Gemeinde, multipliziert mit dem entsprechenden Verrechnungssatz und geteilt durch die Einwohnerzahl ermittelt. Massgebend ist der Durchschnitt der

letzten drei Jahre sowie die Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres.

² Der Regierungsrat setzt die Verrechnungssätze fest.

³ Der Kantonsrat legt mit dem Voranschlag den Betrag für den Ausgleich der Bildungslast fest.

Art. 8

¹ Gemeinden haben Anspruch auf einen Ausgleich, wenn ihre Bildungslast das gewichtete Mittel der Bildungslast aller Gemeinden um 15 Prozent übersteigt und der Steuerfuss des letzten Rechnungsjahres über dem arithmetischen Mittel aller Gemeinden liegt.

Anspruchsberechtigte
Gemeinden

² Die Verteilzahl für die anspruchsberechtigten Gemeinden entspricht der Differenz zwischen ihrer Bildungslast und 115 Prozent der mittleren gewichteten Bildungslast aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl.

IV. Sonderbeiträge

Art. 9

¹ An den Zusammenschluss von Gemeinden können einmalige Beiträge gewährt werden, wenn dadurch der Finanzausgleich auf Dauer entlastet wird. Der Beitrag richtet sich insbesondere nach dem Fremdkapital, dem Finanzvermögen sowie der Steuerkraft und darf das Fünffache des durchschnittlichen Finanzausgleichs der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

Gemeindeorganisation

² In besonderen Fällen können auch einmalige Beiträge ausgerichtet werden an Gemeindegemeinschaften oder Vorbereitungs- und Übergangsprojekte, welche zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung und finanziellen Entlastung finanz- und steuerschwacher Gemeinden führen.

Art. 10

¹ In Härtefällen, insbesondere bei gefährdeter Kreditwürdigkeit, können Gemeinden vorübergehend ausserordentliche Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds gewährt werden, wenn sich trotz zumutbarer eigener Massnahmen eine negative Entwicklung ihres Haushaltes nicht abwenden lässt.

Härtefälle

² Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die Gemeinde

- ihre Steuerkraft angemessen ausnützt und ihren Steuerfuss so festgesetzt hat, dass er im laufenden Rechnungsjahr sowie in der Regel im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre das arithmetische Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden um mindestens 10 Steuerprozent übersteigt;
- Gebühren und Beiträge in angemessener Höhe erhebt;
- ihr Finanzvermögen angemessen bewertet und bewirtschaftet;

- die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ausschöpft.

³ Die Gewährung von Beiträgen wird an Auflagen und Bedingungen geknüpft.

Art. 11

Finanzierung

Zur Finanzierung der Sonderbeiträge können pro Jahr bis höchstens 25 Prozent der Einlage des Kantons im Finanzausgleichsfonds zurückbehalten werden. Der Regierungsrat legt den genauen Prozentsatz fest.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Übergangsrecht

¹ Massgebend für die Ermittlung von Beiträgen gemäss Art. 9 Abs. 1 sind die Beiträge, welche aufgrund des neuen Rechts geleistet worden sind beziehungsweise hätten geleistet werden müssen.

² Der bis zum 31. Dezember 2002 bestehende Finanzausgleichsfonds wird im Rahmen dieses Gesetzes weitergeführt.

Art. 13

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Dekret über den Finanzausgleich vom 25. November 2002 (SHR 621.110) wird aufgehoben.

Art. 14

Änderung
bisherigen
Rechts

Das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 86 und Art. 87

Aufgehoben

Art. 15

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2006.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die Strassenverkehrssteuern**

Anhang 15

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 17. Juni 1968 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Er setzt die Prüfungs- und Verwaltungsgebühren, insbesondere für Ausweise, Bewilligungen und Verfügungen sowie die Gebühr für die Überlassung der Kontrollschilder und Fahrradkennzeichen im Rahmen von Fr. 10 bis Fr. 5'000 fest.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Enteignung

Anhang 16

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Enteignung vom 21. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1

¹ Die kantonale Schätzungskommission für Enteignungen besteht aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern, dem Sekretär und seinem Stellvertreter, die vom Obergericht gewählt werden.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die Schätzungskommission untersteht der Aufsicht des Obergerichtes.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Anhang 17

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 106 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG),

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Der Regierungsrat ist zuständig zur Bewilligung von motor- und überregionalen radsportlichen Veranstaltungen.

Zuständigkeit
a) Regierungsrat

Art. 2

¹ Soweit dieser oder ein anderer kantonaler Erlass nicht ausdrücklich die Gemeinden oder Private bestimmt, ist der Kanton zuständig für den Vollzug von Bundeserlassen und Erlassen des kantonalen Rechts im Bereich des Strassenverkehrsrechtes, namentlich für:

b) Kanton

- a) die Kontrolle über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Art. 34 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse);
- b) die Anordnung von Massnahmen bei Anzeichen von Angetrunkenheit im Strassenverkehr (Art. 55 Abs. 3 SVG);
- c) Nachschulungen fehlbarer Lenkerinnen und Lenker im Strassenverkehr (Art. 40 f. der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Strassenverkehr);
- d) Verkehrsanordnungen auf Autobahnen, Autostrassen und Kantonsstrassen (Art. 107 der Signalisationsverordnung); soweit es das kantonale Interesse gebietet, kann der Kanton anstelle der Gemeinde die nötigen Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse verfügen;
- e) Ausnahmewilligungen gemäss Art. 96 Abs. 8 der Signalisationsverordnung;
- f) medizinische Abklärungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen

im Strassenverkehr sowie für Spezialabklärungen und medizinische Untersuchungen bei Anzeichen von Angetrunkenheit im Strassenverkehr;

g) sämtliche Vorschriften, für die das Bundesrecht die Polizeiorgane als zuständig erklärt.

² Der Kanton ist ferner zuständig für:

a) die Überwachung des ruhenden und rollenden Strassenverkehrs sowie der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen;

b) die Kontrolle über die gewerbsmässige Vermietung von Motorfahrzeugen;

c) die Aufsicht über die Strassensignalisation sowie das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Autobahnen, Autostrassen und Kantonsstrassen;

d) Administrativverfahren im Strassenverkehr;

e) die Prüfung der Motorfahräder, soweit diese nicht privaten Fachleuten übertragen wurde;

f) die Durchführung der Führerprüfung;

g) das Entfernen von verkehrsbehindernd oder verkehrgefährdend aufgestellten Fahrzeugen sowie die Erhebung der dadurch verursachten Kosten.

Art. 3

c) Gemeinden

¹ Die zuständige Gemeindebehörde:

a) erteilt die Bewilligung zum Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund (Art. 20 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung) sowie für die intensive Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken unter Vorbehalt von Rennveranstaltungen im Sinne von Art. 1.

b) erteilt die Bewilligung für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen;

c) verfügt Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporation und Privatstrassen von kommunalem Interesse;

d) ist für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse besorgt;

² Der Regierungsrat kann einer Gemeinde in weiteren Bereichen den Vollzug des Strassenverkehrsrechts auf ihrem Gebiet übertragen, namentlich die Befugnis, Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen zu treffen.

Art. 4

Wer zum Schutze seines Grundstückes ein Verbot erwirkt hat oder auf seinem privaten Parkplatz Dritten das Parkieren gestatten will, kann nach den Weisungen der zuständigen Gemeindebehörde auf seine Kosten die entsprechenden Signale anbringen. d) Private

Art. 5

¹ Das Verfahren beim Erlass von Verkehrsanordnungen richtet sich nach Art. 14 des Strassengesetzes. Verfahren

² Wer eine Verkehrsanordnung verfügt hat, kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

¹ Die Kosten der Signalisation trägt der Strasseneigentümer, soweit in diesem oder einem anderen kantonalen Erlass nichts anderes festgelegt ist. Kosten und Unterhalt

² An den Kosten der Signalisation auf Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden beteiligt sich der Kanton nach Massgabe von Art. 65 des Strassengesetzes.

³ Der Strasseneigentümer hat die Signale und Markierungen zu unterhalten.

Art. 7

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Ohne Bewilligung sind erlaubt: Reklamen

a) Plakate an bewilligten Anschlagstellen;

b) unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.8 m², wenn die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nötigen Abstände eingehalten werden.

² Vorbehalten bleiben die Bewilligungspflicht des Baugesetzes und spezielle Vorschriften der kommunalen Bauordnungen.

³ Die Bewilligungsbehörde der Gemeinde hat Gesuche für Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen der zuständigen Behörde des Kantons zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 8
Strafbestimmung
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird, soweit nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bis zu 1'000 Fr. bestraft.

Art. 9
Vollzug
Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und übt die Oberaufsicht beim Vollzug des Gesetzes aus.

Art. 10
In-Kraft-Treten
Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
¹ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.
² Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz
über die Förderung der Landwirtschaft
(Landwirtschaftsgesetz)

Anhang 18

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2 und 3

² Wenn ein Unternehmen zustande kommt, wählt das Obergericht das Landwirtschaftliche Schiedsgericht, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern sowie der Sekretärin oder dem Sekretär. Bei Güterzusammenlegungen können Verfügungen der zuständigen Organe innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Landwirtschaftlichen Schiedsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden. In der Regel findet eine Beschwerdeverhandlung statt. Im Übrigen finden die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Art. 38 - 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beschluss
des Kantonsrates Schaffhausen
betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur
Umsetzung der neuen Verfassung

Anhang 19

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Kantonsrat nimmt Kenntnis von den formellen und materiellen Anpassungen kantonaler Erlasse an die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002.

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, noch folgende Erlasse vorzulegen bzw. anzupassen:

- 2004: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- 2005: Gemeindegesezt
Haftungsgesetz
Kulturgesetz
Gesetzliche Regelung über das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung
- 2006: Zivilprozessordnung

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: